

K U R Z P R O T O K O L L

der 60. Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(Wirtschaftsausschuss)
am Donnerstag, 22. Februar 2024, im Anschluss an die 59. Sitzung
als Präsenz- und Videokonferenz
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Martin Schmidt

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

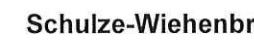
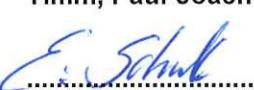
Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)
- Drucksache 8/3387 -

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
8. Wahlperiode
- 5. Ausschuss: Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie, Tourismus und Arbeit -

A n w e s e n h e i t s l i s t e

60. Sitzung am Donnerstag, dem 22. Februar 2024,
im Anschluss an die 59. Sitzung in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Martin Schmidt (AfD)
Stellv. Vors.: Abg. Rainer Albrecht (SPD)

Ordentliche Mitglieder Name	Teilnahme	Stellvertretende Mitglieder Name	Teilnahme
<u>SPD</u> Albrecht, Rainer		da Cunha, Philipp
Beitz, Falko		Dr. Wölk, Monique
Dr. Rahm-Präger, Sylva	Gundlack, Tilo
Falk, Marcel		Kaselitz, Dagmar	
Winter, Christian	Miraß, Heiko
Würdisch, Thomas		Schiefler, Michel-Friedrich
			
<u>AfD</u> Schmidt, Martin		Federau, Petra	
Meister, Michael		Reuken, Stephan
			
			
		Timm, Paul-Joachim
			

CDU

Peters, Daniel  Berg, Christiane

Waldmüller, Wolfgang Ehlers, Sebastian

Glawe, Harry

Hoffmeister, Katy

Renz, Torsten

DIE LINKE

Foerster, Henning  Seiffert, Daniel

Rösler, Jeannine

Koplin, Torsten

Noetzel, Michael

Schmidt, Elke-Annette

Albrecht, Christian

Pulz-Debler, Steffi

Bruhn, Dirk

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wegner, Jutta Damm, Hannes 

Dr. Terpe, Harald

Oehlrich, Constanze

Shepley, Anne

FDP

van Baal, Sandy  Becker-Hornickel, Barbara

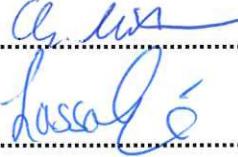
Domke, René

Enseleit, Sabine

Wulff, David

Ministerien / Behörden

Mitarbeiter / Gäste

Einrichtung (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt)	Teilnahme
SPD	Grafe, Tim	Referent	
SPD	Zenker, Martin	Referent	
AfD	Fessl, Wendelin	Referent	
AfD	Kammler, Martin	Referent	
CDU	Hennings, Gunnar	Referent	
CDU	Meister, Christoph	Referent	
CDU	Lassowski, Lisa	Referentin	
DIE LINKE	Müller, Tobias	Referent	
DIE LINKE	Spriewald, Ute	Referentin	
DIE LINKE	Leo, Cyan	Praktikant	
DIE LINKE	Schwesinger, Konrad	Praktikant	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dr. Belz, Benjamin	Referent	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dusch, Niklas	Referent	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Merk, Peter	Referent	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Römisch, Damian	Praktikant	
FDP	Blossey, Michael	Referent	
	Schmitz, Laura		

Anzuhörende		Teilnahme
Institution (bitte Druckschrift)	Name, Vorname (bitte Druckschrift)	
Amt für Raumordnung u. Landesplanung Mecklenb. Seenplatte	von Kaufmann, Christoph	Online 
ENERTRAG SE	Vogt, Robert	Online
Fachanwältin für Verwaltungsrecht	Dr. Vogt, Mahand	Online 
FA Wind	Dr. Sudhaus, Dirk	Online 
Landkreistag MV	van de Laar, Hans-Kurt	Online 
Landkreistag MV	Böck-Friese, Annette	Online 
LEE M-V	Jaeger, Johann-Georg	Online 
Regionaler Planungsverband Westmecklenburg	Schmude, Karl	Online 
Städte- und Gemeindetag MV	Fittschen, Arp	Online 
Stadt Altentreptow	Quast, Gerhard	Online 
Stadt Altentreptow	Ellgoth, Claudia	Online 
Stadt Penzlin	Flechner, Sven	Online 
Stiftung Umweltenergierecht	Dr. Wegner, Nils	Online 
Universität Greifswald	Prof. Dr. Schlacke, Sabine	Online 
WEMAG AG	Murche, Thomas	Online 
.....
.....
.....
.....

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG)**
- Drucksache 8/3387 -

Vors. **Martin Schmidt** begrüßt die anwesenden Gäste. Der Landtag habe in seiner 72. Sitzung am 24. Januar 2024 den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes zur federführenden Beratung an den Wirtschaftsausschuss und zur Mitberatung an den Agrarausschuss überwiesen. Der Gesetzentwurf liege auf Drucksache 8/3387 vor. Der Wirtschaftsausschuss habe bereits am 18. Januar 2024 vorbehaltlich der Überweisung beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf durchzuführen, diese finde heute statt. Er bittet die Anzuhörenden um ihre Eingangsstatements.

Thomas Murche (WEMAG AG) erläutert, dass das gemeinsame Ziel von Deutschland und dem Bundesland die Klimaneutralität sei. Um den Wandel zu erreichen würden erneuerbare Energien gebraucht, insbesondere sowohl im Wärme- als auch im Mobilitätsbereich. Bezuglich des Netzausbaus übersteige die derzeitige Antragslage die Anschlussmöglichkeiten. Man habe 16,2 Gigawatt beantragt, wobei man davon ausgehe, dass in den nächsten zehn Jahren 11,3 Gigawatt ans Netz gingen. Es müsse eine gemeinsame Flächenkulisse geschaffen werden. Man dürfe nicht nur auf das Windpotenzial achten, sondern müsse auch das Potenzial von Photovoltaik berücksichtigen. Denn beide Verfahren liefen unterschiedlich und müssten synchronisiert werden. Der Netzausbau für Photovoltaik gehe schneller voran als die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Man werde jährlich 1,2 bis 1,5 Milliarden Euro in den Netzausbau investieren. Dies werde auch Einfluss auf die Netzentgelte haben. Wenn keine Änderung des aktuellen Netzentgeltsystems vorgenommen werde, gebe es einen massiven Kostenanstieg. Der Systemfehler liege aber auch darin, dass die Abnahme in Mecklenburg-Vorpommern gering sei. Denn bei steigenden Investitionen bei gleichbleibender Abnahme stiegen auch die Netzentgelte. Eine Reform der Netzentgelte sei nun angestoßen worden. Wenn die Reform komme falle man wieder auf das Netzentgelt niveau des Jahres 2015 in Höhe von 9,5 Cent für

3.500 Kilowattstunde. Bezuglich des Ausbaus erneuerbarer Energien sei der Gesetzentwurf zur Stärkung der Energieversorgung zu begrüßen. Eine Minimalumsetzung der vom Bund gemachten Vorgaben reiche jedoch nicht aus. Um das Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien überhaupt zu erreichen müsse im Gesetzentwurf zwingend die bislang verunglückte Ausgestaltung des Zielabweichungsverfahrens nach Paragraf 5 Absatz 1 LPIG überarbeitet werden. Zudem müsse die faktische Deckelung der Teilflächenziele abgeschafft werden sowie die Bauleitplanungen nach Paragraf 9a Absatz 2 LPIG einbezogen werden. Erforderlich sei daneben die Synchronisierung der Netzplanung und der Photovoltaik- und Windplanung. Die Photovoltaik- und Windenergieanlagen kämen heute mit einer Leistung von 7 Megawatt ins Netz. In dem Fall rechne sich auch eine größere Netzinvestition für einen größeren Bereich von 15 bis 20 Kilometern.

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt (Fachanwältin für Verwaltungsrecht) erklärt, dass die Ausweisung der Flächenziele in einem Schritt erfolgen solle. Die Umsetzung der Flächenbeitragswerte sei in einem Schritt schneller sowie kostengünstiger und schaffe Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten. Der Personalaufwand sei auch geringer und der Netzausbau könne besser gestaltet werden. Außerdem sollten die Flächenkontingente Mindestziele und nicht auch Höchstziele sein. Es bestehe ein Wertungswiderspruch vor dem Hintergrund der Ziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Danach seien mindestens die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage zum WindBG auszuweisen. Demnach sollte das Wort „mindestens“ zur Klarstellung und unter dem Gesichtspunkt der gewünschten Steuerungswirkung des Gesetzes Eingang im Gesetz finden. Die Regionalplanung sei gut beraten, wenn sie bei der Ausweisung der Windenergieflächen großzügig vorgehe und mit einem Flächenpuffer vorgehe. Dies diene nicht nur der Energiewende, sondern schaffe auch Rechtssicherheit. Andernfalls müsse man das genaue Flächenziel von 2,1 Prozent anstreben. Dies sei nicht nur praktisch unmöglich, sondern gefährde auch im Falle von später entfallenden Flächen die Zielerreichung. Bei der Frage der Mehrfachnutzung von Wind und Photovoltaik sei der Vorrang von Wind etwas unklar formuliert. Einerseits seien die Gebiete als Vorrangflächen auszuweisen, wobei der Vorrang dann schon sichergestellt sei, wenn andere Nutzungen den Vorrang der Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigten. Diese Regelung sei recht unbestimmt und laufe den bundesgesetzlichen Vorgaben zu Vorranggebieten

entgegen. Die landesgesetzliche Regelung sollte daher der bundesgesetzlichen Regelung im Raumordnungsgesetz (ROG) angeglichen werden, sodass andere Nutzungen stattfinden könnten und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen würden, soweit diese mit der Windenergie unvereinbar seien. Zudem erfordere die restriktive Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik, dass Zielabweichungsverfahren durchzuführen seien. Das LPIG sehe insoweit eine Beschleunigung durch die Einvernehmensfiktion vor. Jedoch werde diese Regelung kaum Zugkraft entwickeln, weil die Regelung auch das Merkmal der übergeordneten Bundes- und Landesinteressen enthalte. Es sei unklar, wann dieses Merkmal einschlägig sein solle. Folglich sollte das Merkmal gestrichen werden und an die Regelung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Zielabweichung angepasst werden. Die im LPIG und im Planungserlass enthaltenen Abstandsvorgaben begegneten keinen grundsätzlichen Bedenken und seien als allgemeine Vorgaben grundsätzlich zu begrüßen. Sie seien jedoch recht großzügig gewählt und sollten im Sinne der Energiewende kritisch überprüft werden. Dem Plangeber sei sonst keine ausreichende und großzügige Flächenausweisung möglich. Es sei auf Paragraf 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hingewiesen, sodass geringere Abstände zu anderen Nutzungen ermöglicht würden.

Prof. Dr. Sabine Schlacke (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Greifswald) trägt vor, dass die gewählte Umsetzung der Flächenbeitragswerte sehr begrüßenswert sei. Die Umsetzung des WindBG durch das LPIG, wie es vorgeschlagen werde, sei bundesrechtskonform, sachgerecht, transparent und rechtssicher. Viele andere Bundesländer setzten auf eine Änderung des Landesentwicklungsplanes und gingen daher nicht den gesetzgeberischen Weg. Der Landesgesetzgeber habe den Betroffenen durch eine transparente Regelung mit gesetzlichen Flächenbeitragswerten die Verbindlichkeit deutlicher gemacht. Das Überschreiten der Flächenbeitragswerte sei laut Gesetz möglich. In der Begründung zum Gesetzentwurf sei dies jedoch nicht klar formuliert. Der Flexibilitätsmechanismus, der den regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffne, von der starren und gleichmäßigen Zuteilung von Flächenbeitragswerten durch vertragliche Regelungen abzuweichen, sei gut. Verträge zu schließen dauere allerdings manchmal ziemlich lange. Insofern müssen man Vorkehrungen treffen, zum Beispiel Potenzialanalysen durchführen oder Planungsaktivitäten beginnen, damit Verzögerungen vermieden würden. Für die

Anpassung an diverse Regelungen des ROG spreche insbesondere die Vereinfachung und Verschlankung. Man müsse jedoch zwei Gesetze nebeneinanderlegen. Für Personen aus der Planungspraxis könnte dies weniger anwenderfreundlich sein. Vom Bundesrecht abweichende und neue Instrumente kämen nicht mehr so einfach in das LPIG, weil die Anschlussnorm aufgrund der Verschlankung fehle. Daneben sei die Mehrfachnutzung von Flächen im Gesetzentwurf angelegt. Die Hürde, dass der Vorrang von Windenergie nicht erheblich beeinträchtigt werden solle, müsse konkretisiert werden. Wenn die Erreichung der Flächenbeitragswerte verhindert werde, dann sei eine zweite Nutzung nicht möglich. Man solle hierzu noch Beispiele nennen. Hierbei sollten noch zusätzlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Beispiel genannt werden. Man solle auch Möglichkeiten der Verknüpfung benennen, nämlich, dass die zweite Nutzung durch Befristungen und Bedingungen in die Regionalplanung eingefügt werde. Die Mehrfachnutzung könne durch ein neues Leitbild der multifunktionalen Flächennutzung oder durch einen eigenen Gebietstypus (Multifunktionsgebiete) gestärkt werden. Dafür fehlten jedoch die Anschlussnormen im LPIG, weil insoweit auf das ROG verwiesen werde. Diese Regelungstechnik sei demnach nicht ganz geglückt.

Dr. Nils Wegner (Stiftung Umweltenergierecht) führt aus, dass die im WindBG geregelten Planungspflichten der Länder als Mindestpflichten ausgestaltet seien. Der Bundesgesetzgeber habe es nicht lediglich dabei belassen, für Mecklenburg-Vorpommern konkret die Flächenbeitragswerte von 1,4 und 2,1 Prozent verpflichtend auszugestalten, sondern man habe auch eine Länder- und Gemeindeöffnungsklausel geschaffen, um auch ein ambitionierteres Vorgehen zu ermöglichen. Von diesen beiden Möglichkeiten mache der Gesetzentwurf keinen Gebrauch. Auch sonst stelle sich der Gesetzentwurf und insbesondere Paragraf 9a als Minimalumsetzung dar. Die Teilflächenziele seien in Anbetracht des Gesetzentwurfes nicht nur als Mindest-, sondern auch als Höchstwerte ausgestaltet. Problematisch hierbei sei, dass die Planungsverbände somit zu einer Punktlandung gezwungen würden. Unterschritten sie den Wert, handelten sie nicht nur rechtswidrig, vielmehr habe es auch zur Folge, dass in der jeweiligen Planungsregion Windenergie überall privilegiert zulässig sei. Überschritten sie den Wert, handelten sie ebenfalls rechtswidrig. Folglich sei ein Plan mit einem gewissen Puffer nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht möglich. Die Ausnahmen seien die sogenannten Flächenüberhänge, welche aber einer anderen

Planungsregion zur Anrechnung geöffnet werden müssten. Es werde daher empfohlen, auf eine Ausgestaltung als Höchstwert zu verzichten und die Teilflächenziele klar als Mindestvorgaben zu kennzeichnen. Die Regelung zum Flächenüberhang in Paragraf 9a Absatz 3 sei derart ausgestaltet, dass nicht bereits mit Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Verbänden das Risiko auf denjenigen Verband übergehe, der sich dazu verpflichte, zusätzliche Flächen auszuweisen. Dagegen werde derjenige Verband, der etwas von seiner Pflicht abgeben möchte, erst dann befreit, wenn der andere Verband tatsächlich mehr Fläche ausweise. Ob mehr Fläche ausgewiesen werde, wisse der Verband erst kurz bevor die Fristen ausliefen. Passiere es letztendlich nicht, könne er nicht mehr darauf reagieren und müsse dann die Konsequenzen der privilegierten Windenergie im gesamten Plangebiet tragen. Die Regelungen zur Mehrfachnutzung seien sehr sinnvoll. Möglicherweise könne man sich noch an der Regelung der angekündigten Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) orientieren. Bezuglich der Photovoltaikfreifläche sei die Lösung über das Zielabweichungsverfahren mit Blick auf eine neuere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht rechtssicher und nicht handhabbar. Es werde nahegelegt, das Landesraumentwicklungsprogramm möglichst zeitnah fortzuschreiben, um eine weitergehende Öffnung der Photovoltaikfreiflächenkulisse zu schaffen.

Arp Fittschen (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.) begrüßt die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, da sie Rechtssicherheit zur Erreichung der Flächenziele schüfen. Allein das Flächenziel von 2,1 Prozent sei ambitioniert. Vor dem Hintergrund der Akzeptanz vor Ort sei es faktisch nicht möglich, über dieses Flächenziel hinauszugehen. Dringend erforderlich sei eine Synchronisation mit Photovoltaik. Mehr Freiflächen-Photovoltaik auf Ackerflächen seien nicht nötig, denn es gebe genug Flächen zur Bebauung. Somit sollten diese vorrangig behandelt werden, bevor Flächen aus dem Kreislauf entzogen würden, die für andere Vorhaben gebraucht würden. Falls der Gesetzgeber der Meinung sei, dass mehr Photovoltaikanlagen gebraucht würden, sollte dies nicht über Zielabweichungsverfahren geregelt werden. Vielmehr sollten dann klare Regelungen im LPIG getroffen werden, um mehr Rechtsklarheit zu schaffen.

Johann-Georg Jaeger (Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V.) erläutert, dass es nicht funktioniere, weniger Windenergie und mehr Photovoltaik zu machen. Denn Windenergie liefere vor allem im Winter den Strom. Im Sommer habe Photovoltaik ihre Stärke. Man könne nicht einfach mehr Strom im Sommer produzieren, um ihn im Winter zu nutzen. Daher sei die Entwicklung beider erneuerbarer Energien notwendig. Die Endausbauziele des Bundes für die Windenergie Onshore lägen bei 170.000 Megawatt. Für Mecklenburg-Vorpommern mit einem Flächenanteil von 6,5 Prozent bedeute dies 11.000 Megawatt. In Mecklenburg-Vorpommern stünden derzeit etwa 2.000 Windkraftanlagen. Mit 2.000 großen Windkraftanlagen mit je 5,5 Megawatt komme man bereits auf 11.000 Megawatt. Große Windkraftanlagen hätten einen größeren Rotorkreisdurchmesser. Dies erfordere bei gleicher Anzahl an Anlagen größere Abstände der Anlagen zueinander. Die Anlagen müssten so weit auseinander stehen, dass die Verwirbelungen die nächste Anlage nicht schädigten. Die Flächenziele sollten Mindestziele sein. Wenn zum Beispiel nur eine Fläche von 2,09 Prozent erreicht werde, weil ein Eignungsraum weggebrochen sei, sei nach dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) alles offen. Die Regionalplanung diene der Steuerung. Wenn in Westmecklenburg 5 Prozent der Fläche offen für Windkraft wäre, bedeute das Flächenziel von 2,1 Prozent eine Einschränkung der Windkraft. Wenn ein einziger Planungsverband das Flächenziel von 2,1 Prozent nicht erreiche, gelte mangels Zielerreichung Paragraf 35 BauGB. Man müsse daher das Flächenziel von 2,1 Prozent überschreiten. Die 2,1 Prozent sollten auch gleich in einem Schritt bis 2027 ausgewiesen werden. Denn dies bedeute Planungssicherheit für Kommunen, Anwohner, Netzbetreiber und Stromabnehmer. Solange nicht klar sei, dass die Eignungsräume ausgewiesen würden, seien die Investitionen in Netze umsonst. Eine Finanzierung einer Windkraftanlage und damit ihr Bau würden nur dann erfolgen, wenn ein verbindlicher Netzanschlussvertrag mit dem Stromversorger vorliege. Hinsichtlich des Denkmalschutzes würden im Moment wichtige Denkmäler in der Regionalplanung mitberücksichtigt. Wünschenswert sei es, wenn dies abschließend und nicht nur für Großdenkmäler in der Regionalplanung geprüft werde. Nach Paragraf 2 EEG bestehে ein klarer Vorrang für den Klimaschutz. Die gemeinsame Nutzung des Netzes von Windenergie und Photovoltaik sei gut und wichtig, setzt aber nicht voraus, dass beide in der gleichen Fläche bestünden. Ein klarer Vorrang für die Windkraft sei

Voraussetzung, sodass die Eignungsräume sinnvoll bebaut werden könnten. Man müsse auch berücksichtigen, dass nach ein paar Jahren das Repowering stattfinde und Anlagen abgebaut würden. Diese würden nicht wieder an derselben Stelle aufgebaut. Mecklenburg-Vorpommern habe zudem einen Bedarf in Höhe von 26.000-Megawatt-Photovoltaik-Anlagen. Die angemeldeten Projekte bei der WEMAG AG und E.DIS lägen bei 81.000 Megawatt. Es gebe derzeit nicht den großen Druck, auch die Eignungsgebiete für Windkraftanlagen zuzubauen. Die gemeinsame Netznutzung müsse in jedem Fall kommen.

Karl Schmude (Regionaler Planungsverband Westmecklenburg) trägt vor, dass die Windenergieanlagen dann netzverträglich seien, wenn sie im Umfeld der großen Steckdosen liegen. Damit sei es gelungen, Windenergie- und Netzausbau zu harmonisieren. In Westmecklenburg gebe es eine Potenzialfläche nach Anwendung der Ausschlusskriterien von 5,6 Prozent. Die Herausforderung dabei sei, die Fläche einzugrenzen. Hierfür sei das Kriterium der Netzverträglichkeit gut geeignet. Der Zeitrahmen zur Umsetzung der Flächenziele reiche aus, falls die Akteure kooperierten. Dies täten die Beteiligten in der Verbandsversammlung und die Behörden nicht immer. Paragraf 2 EEG gebe eigentlich die Richtung vor. In Westmecklenburg sei das Flächenziel problemlos zu erreichen. Auch ein „Mehr“ an Fläche sei machbar, bisher fehlten dafür jedoch die Mehrheiten in der Verbandsversammlung. Eine Option im LPIG für ein „Mehr“ an Fläche über die 2,1 Prozent hinaus sei insoweit nicht relevant. Das Flächenziel von 2,1 Prozent in einem Schritt biete die fachliche und politische Chance, das Thema abzuräumen und nicht jahrelang weiter zu diskutieren. Nur Flächen und Trassen seien in der Raumordnung sinnvoll. Auch die Akzeptanz hänge nicht zwingend an Prozentwerten. Es gebe Gebiete, wo viel mehr als 2 Prozent ausgewiesen seien und es friedlich ausgegangen sei. Auf der anderen Seite gebe es Gebiete, wo viel weniger ausgewiesen sei und der Ärger groß sei. Eine Kappungsgrenze sei nicht sinnvoll. Eine Kappungsgrenze verschiebe Windenergie von gut geeigneten Räumen in schlechter geeigneten Räumen. Denn jede Raumnutzung folge dem Naturraum. Mit dem Kriterium „Vermeidung einer weiteren teilregionalen Häufung“ liege in Westmecklenburg ein Kriterium vor, das eine Balance zwischen der nötigen Konzentration und der empfundenen Überlastung erlaube. Dies werde der Lebensrealität der Einwohner eher gerecht als auf der Landkreisebene. Die Vorgaben zur Umfassung reichten aus, um Akzeptanz herzustellen. Denn die

Akzeptanz hänge nicht von der Umfassung ab. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten durch Ziele der Raumordnung auf Landes- oder regionaler Ebene gesteuert werden. Dachflächen und so weiter würden insoweit nicht ausreichen. Zudem reichten die Siedlungsabstände (1.000/800 Meter) in Westmecklenburg aus. Planerische Höhenbeschränkungen seien nach dem WindBG untauglich. Hierbei hänge die Akzeptanz auch nicht zwangsläufig vom Siedlungsabstand ab. Es gebe keinen Bedarf an höheren oder flexiblen Abständen in Westmecklenburg. Allerdings bestehe in Rostock Bedarf an geringeren Siedlungsabständen, um die Flächenvorgaben zu schaffen. Somit seien kleinere Abstände und mehr Fläche nötig. Die Debatte über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung habe schließlich nur wenig mit Fakten zu tun.

Christoph von Kaufmann (Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte) erläutert, dass der Gesetzentwurf sehr gut dem WindBG entspreche und sehr klar dessen Umsetzung regle. Im gegenwärtigen LPIG sei gemäß Paragraf 9 Absatz 2 der Landesebene bei der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme ein sehr hoher Grad an Richtlinienkompetenz zugeschrieben. Dies sei gut und bleibe auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf so bestehen. Denn dies ermögliche der Landesebene, für alle vier Planungsregionen landesweit einheitliche Ausschluss- und Abstandskriterien vorzugeben. Dies sei erfahrungsgemäß auch dringend notwendig, um die dem Land vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu erreichen. Bei der Prüfung von Entwürfen solle daher die oberste Landesplanungsbehörde darauf achten, dass wirklich dieselben Kriterien in den Planungsverbänden angewendet würden. Bezuglich Photovoltaik-Freiflächenanlagen solle dringend zu einer raumordnerischen Steuerung über das Landesraumentwicklungsprogramm beziehungsweise die regionalen Raumentwicklungsprogramme zurückgekehrt werden. Zielabweichungsverfahren seien dagegen die Ausnahme und „ultima ratio“ für standortgebundene Vorhaben von hoher regionalwirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen fielen jedoch nicht darunter. Die Zusammensetzung der Verbandversammlungen sollte beibehalten werden. Die Oberbürgermeister, die Mittelzentralen-Bürgermeister und die Vertreter aus diesen Gremien säßen in den Verbandversammlungen für den jeweiligen Oberbereich und die jeweiligen Mittelbereiche entsprechend dem zentralörtlichen System. Sie verträten

dort nicht ihre Stadt. Zudem säßen Kreistagsabgeordnete in der Verbandsversammlung, die ihren Landkreis vertrüten. Außerdem könnten sachkundige Bürgerinnen und Bürger über den Kreistag und die Städte in die Verbandsversammlung gewählt werden. Die Idee, auch alle Grundzentren mit zu berücksichtigen, führe am Ende zu einem „Gremien-Monster“. Denn es gebe im Land 70 Grundzentren. Man bräuchte dann größere Geschäftsstellen, die die regionalen Planungsverbände überhaupt organisieren könnten. Dies sei personal- und kostenintensiver. Die grundzentralen Nahbereiche seien schließlich nicht viel größer als die Verwaltungsbereiche (Gemeindeämter). In den Verbandsversammlungen säßen keineswegs nur die Vertreter der Städte. Mecklenburg-Vorpommern gehöre im bundesweiten Vergleich dem Regionstyp „Ländliche Regionen“ an. Das Land sei insgesamt eine zutiefst ländliche Region. Die Akzeptanz für die Windenergie im ländlichen Raum sei auf einem Tiefpunkt angelangt. Dies hänge aber nicht von den Prozentwerten der Flächenziele ab. Tatsächlich herrsche das Sankt-Florian-Prinzip im Sinne: „Nicht vor meiner Tür.“.

Dr. Dirk Sudhaus (Fachagentur Windenergie an Land e. V.) führt aus, dass nach seinem Verständnis des Wortlauts des Paragraf 9a Absatz 2 die Teilflächenziele exakt erreicht werden müssten. Es dürfe dann nicht nach oben abgewichen werden. Wenn hingegen nach unten abgewichen werde, erreiche man in der Region die Flächenziele nicht und die Entprivilegierung könne nicht vollzogen werden. Der Planungsprozess werde massiv erschwert und die Wahrscheinlichkeit stark erhöht, dass die Rechtsfolge aus Paragraf 249 Absatz 7 BauGB eintrete. Demnach trete keine Entprivilegierung ein. In der Begründung zu Paragraf 9 Absatz 2 werde zwar erwähnt, dass im Rahmen der Entwicklung des Planes die regionalen Planungsverbände jeweils mehr Flächen als Ergebnis in das Verfahren einbringen sollten. Die Problematik an der Stelle sei jedoch, dass der Plan in der Auslage auch das widerspiegeln solle, wie es später auch aussehen solle. Wenn davon stark abgewichen würde, müsse eine erneute Auslage erfolgen. Durch die Umsetzung der Positivplanung habe der Bundesgesetzgeber die Rechtssicherheit stark erhöht. Dies gelte jedoch nicht für formelle Fehler. Die Flächenziele sollten jedenfalls als Mindestziele festgelegt werden. Paragraf 9 Absatz 3 sei so zu verstehen, dass infolge der Festlegung regionaler Teilflächenziele eine Region einen Teil des zu erreichenden Teilflächenziels an eine andere Region übertragen könne. Anders als im Sinne der bundesgesetzlichen Regelung träten die

Rechtsfolgen des Paragraf 249 Absatz 7 BauGB im Falle einer Zielverfehlung aber nicht für die Region ein, die sich vertraglich zur Mehrausweisung von Flächen verpflichtet habe. Dieses Risiko hätte im Sinne der Regelung im Gesetzentwurf vielmehr die Region zu tragen, die die Mehrausweisungen auf ihr regionales Teilflächenziel anrechnen möchte. Komme ein regionaler Planungsverband seiner vertraglich vereinbarten Verpflichtung zur Mehrausweisung von Flächen nicht nach, wirke sich dies also allein für die Region aus, gegenüber der die Verpflichtung eingegangen worden sei. Gewissheit über das Erreichen eines ausreichenden Flächenüberhangs erlange die Region erst zum Zeitpunkt, an dem die Gebietsfestlegungen verbindlich erklärt würden. Verfehle diese Region dadurch ihr landesgesetzlich vorgegebenes, regionales Teilflächenziel, trete innerhalb der Planungsregion die Rechtsfolge des Paragraf 249 Absatz 7 BauGB ein. In der gesamten Planungsregion wäre die Windenergie im Außenbereich sodann privilegiert zulässig. Generell würden durch Vorgaben an die Planungsebenen, die ihre Region am besten kannten, Gestaltungsspielräume für die Planungen eingeschränkt. Je geringer die Einschränkungen der Gestaltungsspielräume seien, desto leichter falle es den Regionen, die Flächenziele und damit am Ende die Entprivilegierung zu erreichen. Es werde den Plangebern immer dazu geraten, die Flächenziele in einem Schritt umzusetzen, weil es effizienter sei. Insbesondere aus Gründen der Akzeptanz sei es wichtig, frühzeitig zu wissen, wo die Windenergieanlagen entstehen sollten, um nicht ständig in neue Planungsprozesse einzutreten.

Gerhard Quast (Stadtpräsident der Stadt Altentreptow) erklärt, dass eine Energiewende im Land nötig sei. Es sei auch unumstritten, dass sich die ambitionierten Ziele der aktuellen Bundesregierung im Landesrecht wiederfinden müssten. Die Verfahrensweise und der Weg der Umsetzung seien aber für die Stadt Altentreptow nicht mehr hinnehmbar. Das Stadtgebiet sei 5,2 Hektar groß. Der Amtsreich sei 41 Hektar groß. Die Einwohnerdichte liege bei 33 Einwohner je Quadratkilometer. Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte umfasse 549.559 Hektar. Wenn das Flächenziel von 2,1 Prozent erreicht werden solle, ergebe sich dafür ein Anteil von 11.541 Hektar. Davon seien alleine 2.969 Hektar vom Amtsreich um Altentreptow im neuen Entwurf festgeschrieben. Somit würden 12,5 Prozent im Gemeindegebiet und 7,2 Prozent im Amtsreich für Windeignungsgebiete zur Verfügung gestellt. Hinzu kämen 7 Biogasanlagen sowie 67 Hektar Solarfläche,

wobei sich noch 1.581 Hektar im Verfahren befänden. 123 Windkraftanlagen würden aktuell betrieben, 40 seien derzeit in Planung. Altentreptow habe demnach geliefert. Dennoch schrieben die Haushalte von Altentreptow und vom Amtsreich tiefrote Zahlen. Die Energiewende könne ohne die Menschen vor Ort nicht umgesetzt werden. Das Flächenziel von 2,1 Prozent habe Altentreptow bereits vor 20 Jahren umgesetzt. Es sei wichtig, dass die damit erzielte Wertschöpfung in der Region behalten werde. Kilometerlange Fahrradwege könne man in Altentreptow nicht finden. In den Oberzentren dagegen werde der Fahrradweg schon das zweite Mal übergeteert. Es sei auch nicht mehr demokratisch, wenn trotz der bereits erreichten 12,5 Prozent der Fläche Zielabweichungsverfahren zugelassen würden. Damit würde Altentreptow zu einem „Windkraft-Ghetto“. Schließlich müsse das Flächenziel auch in der Fläche erreicht werden. Es könne nicht sein, dass ein Standort wie Altentreptow für alle anderen herhalten müsse. Man erhalte nur dann die Akzeptanz, wenn in der Fläche gleichmäßig verteilt werde. Daneben weise der Planungsverband die Ausweisung in einem Maßstab von 1 zu 100.000 aus. Dann könne ein Windeignungsgebiet leicht 100 bis 200 Metern über die Grenze hinausschießen, sodass dann der Abstand von 1.000 Metern nicht mehr eingehalten werde. Gerade der Abstand von 1.000 Metern zu den Wohngebieten sorge für Akzeptanz. Dieser Abstand müsse vom Windeignungsgebiet bis zur Grundstücksgrenze eingehalten werden. Dies müsse bei jedem Bauantrag mit geprüft werden. Auch die öffentlich festgelegten Immissionswerte bezüglich Schallimmissionen müssten eingehalten werden. Außerdem sei es unverständlich, weshalb Altentreptow als Grundzentrum nicht Bestandteil des regionalen Planungsverbandes sei. Altentreptow sei nämlich das beste Beispiel dafür, dass man die Windräder zu denjenigen schiebe, die nicht im Planungsverband vertreten seien.

Sven Flechner (Bürgermeister der Stadt Penzlin) unterstreicht, dass die Stadt Penzlin schon fünf Windkraftanlagen mit 90 Meter Höhe und einen Eignungsraum habe, der seit über fünf Jahren belegt sei. Es bedürfe dringend der Beteiligung des ländlichen Raumes im Planungsverband. Dieser werde momentan von den Ober- und Mittelzentren dominiert, welche ganz andere Aufgaben und Interessen als der ländliche Raum hätten. Da sich in den letzten Jahren die Planungsverbände weniger mit der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern fast ausschließlich mit Energiefragen, insbesondere mit der Windkraft, beschäftigten, müsse verstärkt der ländliche Raum beteiligt werden. Im Vorentwurf zur Ausweisung von Potenzialflächen seien nach

Anwendung der landesweit gültigen Ausschlusskriterien 2,8 Prozent der Regionsfläche ausgewiesen worden. Es werde davon ausgegangen, dass sich im Ergebnis der Umweltprüfung noch eine Reduzierung ergeben könne. Deshalb habe man einen sogenannten Puffer eingeplant. Bezüglich der Potenzialflächen sei auf der Karte der Planungsregion erkennbar, dass es in einzelnen Bereichen zu einer großen Konzentration komme und andere Bereiche von der Windkraft verschont blieben. Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sei geprägt durch den 322 Quadratkilometer großen Müritz-Nationalpark, sowie vier Naturparke, 64 Naturschutzgebiete, 34 Landschaftsschutzgebiete und 15 Vogelschutzgebiete. Hinzu kämen Wasserflächen in der Größe von circa 519 Quadratkilometern (9,6 Prozent der Regionsfläche) sowie das Niederungsmoor „Friedländer große Wiese“ mit 100 Quadratkilometern und zusammenhängende Waldflächen im südlichen Kreisgebiet. Es komme dann zur überproportionalen Belegung einzelner Flächen mit Windkraft wie im Bereich Altentreptow, Penzlin-Stavenhagen oder südwestlich von Röbel. Das Amtsgebiet von Penzlin sei 216 Quadratkilometer groß. Es seien dort 12 Potenzialgebiete ausgewiesen mit insgesamt 1 755 Hektar Fläche. Der Anteil an der in der Planungsregion auszuweisenden Regionsfläche für Windkraft liege bei 15,2 Prozent bei einem tatsächlichen Flächenanteil von 3,9 Prozent. Der Flächenbeitrag des Amtes Penzliner Land liege bei 8,25 Prozent (Stadt Penzlin bei 9,8 Prozent). Diese Fläche sei somit für die Windkraft vorgesehen. Dies ergebe schätzungsweise 120 Windkraftanlagen. In allen Himmelsrichtungen seien um den Orten Windkraft ausgewiesen. Dies finde keine Akzeptanz bei den Menschen und es gebe dagegen erheblichen Widerstand. Es komme zu einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft.

Robert Vogt (ENERTRAG SE) erklärt, dass der Gesetzentwurf solide sei und den Zweck, Bundesrecht in Landesrecht zu überführen, in der Sache gut regele. Bei dieser Gelegenheit möchte er anregen, vom Instrument des Zielabweichungsverfahrens zukünftig wieder Abstand zu nehmen, denn es führe zu Überlastungen in der Verwaltung der Ministerien und vor Ort. In den zehn Jahren vor Einführung des 5.000-Hektar-Programms habe es kein halbes Dutzend Zielabweichungs-verfahren im Land gegeben. Sie seien für große Ausnahmeverfahren vorgesehen gewesen. Seit 2019 sei eine dreistellige Zahl dazugekommen. Dieses Instrument passe mit dem Zweck nicht zusammen. ENERTRAG SE sei insbesondere in Vorpommern und in der Uckermark

aktiv. Man könne in Bezug auf benachbarte Bundesländer wie Brandenburg sagen, dass die raumordnerische Steuerung dort geboten sei. Die raumordnerische Steuerung, insbesondere auch für Photovoltaik, solle wiederaufgenommen werden. Bezüglich des Gesetzentwurfes bestehe in Paragraf 9a Absatz 2 die Gefahr der erzwungenen Punktlandung. Wichtig sei hingegen, eine Flexibilität zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund werde angeregt, in Paragraf 9 Absatz 2 Satz 3 die Worte „Nach Maßgabe des Absatzes 3“ zu streichen. Dann ergebe sich die nötige Flexibilität. Letztendlich machten es die Ämter für Raumordnung, demokratisch legitimiert durch die Planungsverbände. Dadurch sei es überhaupt sichergestellt, die Flächenziele zu erreichen und nicht in ein Verfehlen der Ziele hinein zu planen. Die formulierten Mindestabstände seien nachvollziehbar. Moderne Anlagen sollten im Grundsatz die Abstände einhalten. Gleichzeitig gebe es Ausnahmefälle, in denen ein Unterschreiten der 1.000 Meter bis an 800 Meter sinnvoll sein könne. Dies gelte für Repowering-Vorhaben, die in Abstimmung mit den Gemeinden erfolgten. Es werde daher angeregt, eine entsprechende Ausnahme für Repowering zu regeln. Schließlich sei schon jetzt eine Ausnahme für die Gemeindeöffnungsklausel vorgesehen. Nach dem Gesetzentwurf seien alle Planungen sogenannte Rotor-out-Planungen, nach denen der Turm der Windenergieanlage im Windeignungsgebiet stehen müsse, der Rotor sich dagegen außerhalb bewegen dürfe. Dies sei wichtig für die Anrechnung der Flächenziele und für Genehmigungsverfahren. Es sei wünschenswert, festzuschreiben, dass dies auch für die bestehenden Pläne gelte. Andernfalls bestehe Unsicherheit bei den Genehmigungsbehörden. Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt wünschten sich eine Klarstellung. Somit werde angeregt, klarzustellen, dass auch die bestehenden rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramme Rotor-out-Planungen seien. Wünschenswert sei es zudem, dass in den Planungsbeiräten für zukünftige Entwicklungen Vertreter der Energiebranche auch mit vertreten seien, um frühzeitig die hier diskutierten Aspekte aufnehmen zu können.

Hans-Kurt van de Laar (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V) weist auf ein Positionspapier des Deutschen Landkreistages e. V., dessen Präsidium sich gerade im Januar 2024 mit den Netzentgelten befasst habe und hierzu und bezüglich der Benachteiligung des ländlichen Raumes grundlegende Positionen erarbeitet habe. Der zuständige Fachausschuss des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe zum Gesetzentwurf ein positives Votum abgegeben. Allerdings sei es nicht

aufgefallen, dass keine Mindestwerte in Paragraf 9a Absatz 2 formuliert seien. Es sollten daher unmissverständlich Mindestwerte aufgenommen werden, sodass man zum Beispiel jeweils vor den Prozentangaben (1,4 und 2,1) das Wort „mindestens“ einfüge. Dann würde man auch die Chance eröffnen, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte in einem Schritt zu machen. Die weitreichende Verweisung auf das Bundesrecht sei zwar möglich, sei aber keine echte Deregulierung. Denn man finde die Regelungen dann nicht in einem Gesetz, sondern in zwei Gesetzen. Für die Anwenderfreundlichkeit solle geprüft werden, ob man an der einen oder anderen Stelle das Landesgesetz ausführlicher formuliere. Schließlich müsse vermieden werden, dass es außerhalb einer räumlichen Steuerung zum Ausbau komme. Folglich müsse gewährleistet sein, dass der Ausbau planerisch gesteuert werde.

Abg. **Daniel Peters** fragt, ob die Flächenziele auch als Maximalgrenzen festgelegt werden könnten, welche rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sein müssten und ob dies in Einklang mit der Bundesgesetzgebung zu bringen sei.

Prof. Dr. Sabine Schlacke erklärt dazu, dass die Festlegung von Maximalwerten, die mit dem WindBG konform seien, möglich sei. WindBG lasse insoweit eine Maximalfestlegung zu und das ROG spreche nicht dagegen, da man sowieso davon abweichen könne. Dies sei aber nicht sinnvoll, wenn man die Windenergie im Außenbereich raumordnerisch steuern möchte. Die Unklarheit der Regelung ergebe sich aus der Formulierung in Paragraf 9a Absatz 2 Satz 3 „Nach Maßgabe des Absatzes 3 sind die regionalen Planungsverbände berechtigt, die Teilflächenziele zu überschreiten.“ Nach Paragraf 9 Absatz 3 finde ein Tausch bei Flächenüberhang statt. Nach dieser Systematik sei demnach von einer Punktlandung für die Ausweisung der Teilflächenziele gemäß Paragraf 9a Absatz 2 Satz 1 auszugehen.

Christoph von Kaufmann führt aus, dass es äußerst sportlich sei, das Flächenziel von 2,1 Prozent überhaupt zu erreichen. Natürlich müsse man mit mehr Fläche in den Planungsprozess reingehen, denn es könnten Flächen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung wieder herausfallen. 2,1 Prozent der Fläche könne in der Region Mecklenburgische Seenplatte auch nur erreicht werden, wenn konfliktärächtigere Flächen auf Kosten des Artenschutzes und des Denkmalschutzes als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen würden. Im

Planungsprozess sollte man demnach über dem Flächenziel liegen. Ein bisschen Spielraum sei nötig. Richtig sei es auch aus Transparenzgründen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, nur einen Planungsschritt zu haben.

Johann-Georg Jaeger erläutert dazu, dass es politisch nachvollziehbar sei, das Flächenziel auf 2,1 Prozent zu begrenzen. Aufgrund der Bundesgesetzgebung müsse das Flächenziel ein Mindestziel sein, weil man den Prozentwert nie exakt treffen werde. Wenn man knapp unterhalb der 2,1 Prozent bleibe, bedeute dies, dass Leute mit ihren Eignungsräumen nicht berücksichtigt würden und sie die Möglichkeit der Klage hätten. Dann sei alles offen. Deswegen sei ein Ziel, das größer als 2,1 Prozent sei, erforderlich. Dann könne man dieses Ziel auch einschränken.

Abg. **Enrico Schult** bedankt sich bei den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, die direkt betroffen seien und das Akzeptanzproblem in der Fläche und im ländlichen Raum darstellten. Er spricht Karl Schmude an, welcher gesagt habe, ein „Mehr“ sei grundsätzlich machbar, die Verbandsversammlung sei allerdings mehrheitlich dagegen. Akzeptanzsiedlungsflächen seien kein Problem, das stehe und falle mit den Bürgern vor Ort. Er sehe das anders. Er habe noch eine Frage an Christoph von Kaufmann und Karl Schmude zu den Grundzentren. Die Vertreterinnen und Vertreter der Grundzentren sollten oder könnten auch im Regionalen Planungsverband vertreten sein. Er fragt, inwieweit die beiden ein erhöhtes Arbeitsaufkommen sähen.

Karl Schmude trägt vor, dass es technisch möglich sei in Westmecklenburg weit mehr als 2,1 Prozent auszuweisen. Die Region und die Kriterien gäben dies her. Politisch sei dies aber nicht gewollt und Mehrheiten seien dafür nicht erkennbar. Bezuglich der Beteiligung der Grundzentren im Planungsverband sei es ein fataler Irrtum, zu meinen, der ländliche Raum sei nicht angemessen repräsentiert. Die Vertretung im Planungsverband hänge von der Einwohnerzahl ab. Ähnlich seien auch der Landtag und der Deutsche Bundestag zusammengesetzt. Es obliege den Kreistagen, diejenigen Vertreter zu entsenden, die sie entsenden möchten. Im Prinzip würden Einwohnerinnen und Einwohner vertreten und keine Flächen. Dies sei das Prinzip der Demokratie.

Christoph von Kaufmann erklärt, dass in der Region Mecklenburgische Seenplatte alleine 15 Grundzentren und in Vorpommern 20 Grundzentren zu bedienen wären. Mit dieser Argumentation müsste man eigentlich alle Amtsverwaltungsbereiche der Gemeindeämter einbeziehen. Die Nahbereiche der Grundzentren seien fast deckungsgleich mit den Amtsverwaltungsbereichen der Gemeindeämter. Dies ergäbe ein riesiges Gremium, das wenigstens so groß wäre wie ein Kreistag. Dafür seien mehr Personal und mehr Geld in den Geschäftsstellen notwendig. Die Arbeit in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes erfolge schon jetzt mit sehr wenig Personal. Tatsächlich sei die Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern sehr effizient und erfolgreich organisiert. Es gehe in der Raumordnung nicht nur um Windenergie, sondern auch um die Sicherung der Daseinsvorsorge. In diesem Bereich habe man auch sehr gute Erfahrungen mit der Zusammenstellung der Verbandsvertreter gemacht.

Abg. **Enrico Schult** fragt Karl Schmude, ob er keine Repräsentationslücke in den Planungsverbänden hinsichtlich des Windkraftausbaus sehe.

Karl Schmude betont, dass keine Repräsentationslücke in den regionalen Planungsverbänden zu erkennen sei. Man könne für jedes Thema und für jede Vertretung eine jeweils eigene Über- und Unterrepräsentation unbegrenzt herbeidiskutieren. Anhand der Protokolle der Verbandsversammlung habe Westmecklenburg deutlich mehr als nur Windenergie gemacht. Aktuell gebe es ein Projekt zum Bauen in Grundzentren, die Teilstudie Siedlungsentwicklung, das Regionalbudget. Rostock habe eine Gesamtforschreibung vorgelegt, Vorpommern werde eine Gesamtforschreibung vorlegen. Nach dem Prinzip der Demokratie würden Einwohnerinnen und Einwohner vertreten. Wenn man wolle, dass jedes Grundzentrum vertreten sei, dann hätte man am Ende über 100 Verbandsvertreter.

Abg. **Henning Foerster** merkt an, dass innerhalb der Koalitionsfraktionen über die Anregung, die Flächenbeitragswerte nicht als Höchst-, sondern als Mindestwerte zu begreifen, noch diskutiert werde. Hinsichtlich des Paragrafen 9a Absatz 5 stellt er die Frage, wie die Anzuhörenden zu den vorgesehenen Mindestsiedlungsabständen stünden. Zum Beispiel sei im Bundesland Bayern eine 10-Hektar-Regelung eingeführt worden, die rechtens sei. Auch andere Bundesländer hätten ähnliche Vorgaben

gemacht. Es sei schließlich zu befürchten, dass die Akzeptanz für den notwendigen Ausbau von Windenergie durch eine Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände weiter abnehmen werde. Daneben bittet er um Bewertung des neuen Paragrafen 5 Absatz 1 mit Blick auf die Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei Zielabweichungsverfahren. Er fragt zudem nach, ob die Raumordnung obsolet würde, wenn in jedem Fall Zielabweichungsverfahren zulässig sein sollten.

Johann-Georg Jaeger führt aus, dass die Siedlungsabstände von 800 und 1.000 Metern richtig formuliert seien. Grundsätzlich könne man damit gut umgehen. Wichtig sei, dass sie Vorsorgeabstände seien. In dem Moment, wenn Paragraf 35 BauGB und nicht die Raumordnung gelte, komme zusätzlich das BImSchG zur Anwendung. Dann spielt das Thema der bedrängenden Wirkung eine Rolle. Hierzu gebe es Urteile, wonach die bedrängende Wirkung bei der zweifachen Höhe des Bauwerkes angenommen werde. Zudem dürfe die Anlage nicht die Lärmgrenzwerte von in der Regel 45 Dezibel (A) Nachtgrenzwert überschreiten. Die Abstände von 800 und 1.000 Metern seien daher Vorsorgeabstände, mit denen sich die Schallimmissionen beherrschen ließen. Repowering-Anlagen stünden teilweise wesentlich dichter, bis zu 400 Metern zur Wohnbebauung, wobei die Lärmgrenzwerte eingehalten würden. Hierbei sei die Frage, ob man an solchen Standorten das Repowering ermögliche. Die Windkraftanlage in Wustrow feiere beispielsweise 34-jähriges Bestehen. Wenn solche Anlagen dort so lange stehen könnten, dann sei es sinnvoll, der Kommune ein Mitspracherecht einzuräumen, um dann im Einzelfall den 800-Meter-Abstand zu unterschreiten. Bei den Eignungsräumen sollte der Mindestabstand nicht unterschritten werden, weil völlig klar sei, dass man damit das Flächenziel von 2,1 Prozent erreiche. Im Grundsatz sei die Regelung daher gut formuliert und danach seien auch Repowering-Projekte möglich. Bezuglich der Zielabweichung müsse zwischen Windenergie und Photovoltaik unterschieden werden. Bei der Windenergie werde dadurch die Regionalplanung unter Umständen umgangen. Bei Photovoltaik sei sie ein Steuerungsinstrument des Landes. Andernfalls könnten die Kommunen es selbst machen.

Arp Fittschen verdeutlicht, dass die vorgesehenen Siedlungsabstände beibehalten werden sollten. Rechtlich sei die Regelung dieser Mindest- oder Vorsorgeabstände zulässig. Die Möglichkeit der Unterschreitung, wenn die Gemeinde es wolle, gebe es

bereits. Somit könne die Regelung unverändert bestehen bleiben. Zielabweichungsverfahren sei ein Ausnahmeinstrument. Photovoltaik und Windenergie dürften nicht über Zielabweichungsverfahren gesteuert werden. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn man zunächst eine Planung mache und im Nachhinein ein Zielabweichungsverfahren für 1.000 Hektar Photovoltaik durchföhre. Es müsse hingegen eine klare Steuerung geben.

Gerhard Quast bekräftigt, dass der Abstand von 1.000 Metern beiden Seiten, den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Betreibern der Windkraftanlagen, eine klare Sicherheit gebe. Der Abstand von 1.000 Metern sei insoweit auch ein Kompromiss, denn die Windkraftanlagen würden auch nicht kleiner und die Menschen vor Ort müssten damit jeden Tag leben. Er selbst wisse aus eigener Erfahrung, wie es sei, direkt an einem Windeignungsgebiet zu wohnen, wo 48 Windkraftanlagen stünden. Dieser Abstand von 1.000 Metern müsse daher beibehalten werden. In Altentreptow habe man auch schon zwei Zielabweichungsverfahren erlebt. Diese brächten auch keine Akzeptanz.

Karl Schmude ergänzt, dass die Gemeinden Räume ausweisen könnten, die näher an der Siedlung seien. Es sei eine Unterschreitung der Siedlungsabstände nur für Sonderfälle zu empfehlen. Wenn aber eine Gemeinde dies tue, könne der Planungsverband dies nicht als Windenergieläche anrechnen lassen. Für jede Fläche, bei der sich die Gemeinde entscheide, näher an der Siedlung zu sein, müsse der Planungsverband trotzdem neue Flächen woanders ausweisen.

Dr. Nils Wegner stellt klar, dass er sich nicht für deutlich geringere Siedlungsabstände ausspreche. Es gehe dabei um die Frage, ob man entweder eine unflexible Regelung schaffe, die in bestimmten Fällen der Situation vor Ort nicht gerecht werden könne, oder ob man eine flexiblere Regelung schaffe, die in einzelnen Fällen eine Abweichung erlaube, ohne die Akzeptanz zu gefährden. Repowering-Vorhaben könnten durchaus solche Fälle sein, die auch akzeptiert werden könnten. Daneben könne es auch andere topografische Gründe geben, weshalb eine Unterschreitung des Mindestabstands möglich sei, ohne dass damit eine Mehrbelastung verbunden sei. Dies sei bei einer derart starren Vorgabe nicht möglich. Es sei dagegen möglich, wenn als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet werde, wovon im Ausnahmefall abgewichen werden

könnte. Der Abstand von 1.000 Metern sei in der Diskussion über die Realisierung der Windenergieanlagen ein wichtiger Faktor in der Landespolitik, obwohl noch kein empirischer Zusammenhang zur Akzeptanz nachgewiesen worden sei. Durch die Einhaltung der 1.000-Meter-Abstände rücke man jedoch an andere Schutzgüter heran, wenn das 2,1-Prozent-Ziel erreicht werden müsse. Im Einzelfall sei es daher sinnvoll, einen Mindestabstand zu unterschreiten und dafür andere Schutzgüter besser zu schützen und zu beachten.

Johann-Georg Jaeger greift das Thema Zielabweichungsverfahren noch einmal auf. Man könne darüber streiten, ob da nicht die Regionalplanung die bessere Ebene sei, sodass man nicht so viele Ausnahmeregelungen mache. Im Bereich Photovoltaik hätten die Zielabweichungsverfahren eine völlig andere Regelung, dort seien sie ein Steuerungsinstrument des Landes. Es gebe da eine unterschiedliche Wirkung. Bei Windkraft sei es so, dass dabei die Regionalplanung unter Umständen umgangen werde, aber im Bereich der Photovoltaik habe man durch die Zielabweichungsverfahren die Hand auf den Projekten. Die Kommune könne nicht einfach sagen, da solle eine Photovoltaikanlage hin, sondern die bräuchten das Zielabweichungsverfahren. Es gebe ein paar Ausnahmen, aber in der Regel stimme das so. Noch mal zur Anrechnung von Einzelanlagen: Es stünde im Windenergie-an-Land-Gesetz, dass die Rotorfläche mit reingezählt werden könne. Er finde das auch zu wenig, aber es sei nicht so, dass es gar nicht berücksichtigt werde.

Prof. Dr. Sabine Schlacke betont, dass das Zielabweichungsverfahren nach dem Sinn und Zweck nicht dasjenige Instrument sein solle, das die Mehrfachnutzung ermöglichen solle. So wie die vorliegende Regelung gefasst sei, sei dies auch kaum möglich. Es dürften keine Grundzüge der Planung berührt werden. Was dies bedeute, sei hoch umstritten und schwer festzulegen. Es gebe dennoch zunehmende Flächennutzungskonkurrenzen. Um Mehrfachnutzungen zu gestalten, solle die Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung genutzt werden. Man solle positiv überlegen, welche Flächen schon jetzt als Vorrang Windenergie und vielleicht zusätzlich bedingt für Freiflächen-Photovoltaik gesehen würden. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen regle bereits einen Grundsatz in den Landesentwicklungsplan zusätzlich zu den Flächenbeitragswerten, die das Land über den Landesentwicklungsplan umsetze. Letztendlich sei die Frage der Steuerung eine

Abwägungsentscheidung. Es gehe dabei nicht nur um Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik, sondern auch um Wiedervernässung. Deshalb werde man in Mecklenburg-Vorpommern um die Mehrfachnutzung nicht herumkommen.

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt weist darauf hin, dass es möglicherweise einer Abstandsregelung unmittelbar im LPIG gar nicht bedürfe, wenn dies im Rahmen eines Planungserlasses flexibler möglich sei.

Johann-Georg Jaeger stellt klar, dass die Ackerflächen sinnvoll eingesetzt werden müssten. Die Doppelnutzung sei insoweit der richtige Weg. Doch es gebe sehr viele Freiflächen-Photovoltaikanlagenprojekte. Man sollte sich dadurch nicht den Stress in die Eignungsgebiete für Windenergie holen. Das Ziel sei es letztendlich, die Netzanschlüsse gemeinsam zu nutzen.

Abg. **Hannes Damm** sagt, es gebe unterschiedliche Aussagen zur Doppel- oder Mehrfachnutzung. Daher frage er sich, wie man das vereinbar gestalten könne. Auch würde er gerne wissen, inwieweit die Doppel- oder Mehrfachnutzung im LPIG verankert werden könne. Im Gesetzentwurf Paragraf 5 sei die Zielabweichung enthalten und dann vor dem Hintergrund veränderter Tatsachen und Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten und übergeordneten Bundes- und Landesinteressen, wogegen abgewogen werden soll. In verschiedenen Stellungnahmen sei darauf hingewiesen worden, dass von der im Raumordnungsgesetz des Bundes gewählten Formulierung abgewichen werde. Es bleibe intransparent, zu sagen, welche potenziellen Ablehnungsgründe nach diesen Neuschöpfungen tatsächlich möglich seien. Er fragt, ob eine Klarstellung oder eine Streichung der über den Inhalt des Bundesrechts hinausgehenden Aspekte dann angezeigt wäre oder man das besser klarstellen könne und wenn ja wie. Eine weitere Frage richte sich an Karl Schmude bezüglich der Abstandsregelungen. Er fragt, inwieweit eine Untergrenze für Mecklenburg-Vorpommern sinnvoll sei. Seine letzte Frage richte sich an Gerhard Quast, der gesagt habe, dass seine Stadt viele Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen habe und sie trotzdem rote Zahlen schrieben. Dies dürfe so nicht sein. Das unterstützte er und frage sich, ob es eine Möglichkeit wäre, verpflichtend 2 Cent pro Kilowattstunde Wind und auch Photovoltaik dann direkt an die Gemeinde fließen zu lassen. Er fragt, ob Gerhard Quast als

betroffene Standortgemeinde das unterstützen würde oder ob er noch andere Ideen habe, die man berücksichtigen könne.

Prof. Dr. Sabine Schlacke führt zum Thema Verankerung Doppel- oder Mehrfachnutzung im Landesplanungsgesetz aus. Diese Möglichkeit sei weder nach dem LPIG noch nach dem ROG ausgeschlossen. Man könne es in den Begriff „Nachhaltige Raumentwicklung“ hineininterpretieren, aber dies ändere nicht die Planungspraxis. Es gebe hierbei das Leitbild der nachhaltigen und multifunktionalen Flächennutzung. Dies müsse nicht in jedem Fall berücksichtigt und verwirklicht werden, aber es existiere. Dies würde vielleicht auch einen Bewusstseinswandel in der Planungspraxis bewirken. Um expliziter zu werden, könnte man nicht nur Vorranggebiete mit Zielcharakter, nicht nur Vorbehaltungsgebiet mit Grundsatzcharakter, sondern auch Multifunktionsgebiete mit Grundsatzcharakter definieren. Hierzu habe sie auch einen Vorschlag unterbreitet. Dies seien Ansätze, die noch integriert werden könnten.

Dr. Nils Wegner ergänzt mit Bezug auf die Mehrfachnutzung, dass nach Paragraf 9a Absatz 4 Vorranggebiete für die Windenergie Grundlage sein müssten. Andernfalls seien diese Gebiete nicht mehr auf die Flächenbeitragswerte des WindBG anrechenbar. Multifunktionsgebiete wären hingegen anderen Mehrfachnutzungen vorbehalten. Um aber die Vorranggebiete für Windenergie für eine Kombination auch mit der Freiflächen-Photovoltaik zu öffnen, sei eine Klarstellung in Paragraf 9a Absatz 4 erforderlich, sodass der Vorrang der Windenergie durch einen absoluten Vorrang gewahrt werde. Die vorliegende Voraussetzung, dass der Vorrang nicht durch eine andere Nutzung erheblich beeinträchtigt werde, müsste dann gestrichen werden. Ansonsten sei nicht sichergestellt, dass es sich um Vorranggebiete im Sinne des Bundesrechts handle, welche die Voraussetzung dafür seien, dass die Flächen anrechenbar blieben. Hinsichtlich der Zielabweichung sei die Regelung auf Bundesebene restriktiv. Mecklenburg-Vorpommern gehe schon immer diesen restriktiven Weg und habe das Merkmal derart geregelt, dass eine Abweichung nur möglich sei, wenn veränderte Tatsachen und Erkenntnisse eine solche Abweichung trügen. Dieses Merkmal sei aber nicht erforderlich, um das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren. Wenn es gestrichen würde, würde das Vorgehen bei der Freiflächen-Photovoltaik problematisch bleiben, wie es heute schon sei. Aber dadurch

könne zumindest in sinnvollen Fällen eine Zielabweichung ermöglicht werden. Dass eine Abwägung mit übergeordneten Bundes- oder Landesinteressen stattfinden müsse, sei auch nicht erforderlich, weil es unklar bleibe, welche Interessen damit überhaupt gemeint seien. Die raumordnerischen Belange könnten schon heute in dem bundesrechtlichen Modell unter dem Merkmal, dass die Abweichung raumordnerisch vertretbar sein müsse und die Grundzüge der Planung nicht berührt sein dürften, berücksichtigt werden. Weitergehende unbestimmte Tatbestandsmerkmale seien nicht nötig, daher empfehle er insoweit eine Streichung.

Karl Schmude antwortet auf die Frage, welche Anhaltspunkte es zur Reduzierung der Abstandsregelungen gebe. Er erklärt, dass darunter nur Sonderfälle fielen. Zwei Sonderfälle seien denkbar. Hierzu zähle ein bestehender Windpark, der vor Ort repowert werden solle. Dann sei es sinnvoll, diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergie in der Raumordnung anrechenbar zu machen, damit nicht woanders auf grüner Wiese eine neue Fläche ausgewiesen werden müsse, um den Flächenbeitragswert zu erreichen. Dies sei oftmals bei solchen Flächen der Fall, die den Siedlungsabstand von 1.000 oder 800 Metern unterschritten. In ähnlicher Weise werde es auch in Schleswig-Holstein gehandhabt. Dort gälten im Regelfall 800 und 1.000 Meter für neue Eignungsgebiete. Das Unterschreiten bei bestehenden Windparks sei im Innenbereich bis an 800 Metern und im Außenbereich bis an 400 Metern möglich. Der zweite Sonderfall solle dann vorliegen, wenn die Gemeinde zustimme. Man solle daher den Planungsverbänden die Option geben, auch diese Flächen mit differenzierten Siedlungsabständen zum Flächenbeitragswert anzurechnen. Er fasst zusammen, dass bestehende Windparks eine Möglichkeit und die Zustimmung der Gemeinde eine andere Möglichkeit seien.

Gerhard Quast legt dar, dass es rund um Altentreptow 134 Bestandsanlagen gebe. Eine mögliche finanzielle Gemeindeperteiligung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde sei nur für Neuanlagen verpflichtend und für Bestandsanlagen lediglich freiwillig. Alle Anlagenbetreiber seien von der Stadt Altentreptow angeschrieben worden. Es habe bisher drei Rückmeldungen gegeben. Die verpflichtende finanzielle Gemeindeperteiligung für alle Anlagen zu regeln, wäre ein gutes Modell. Zum Thema Wertschöpfung möchte er die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow noch einmal zu Wort kommen lassen.

Claudia Ellgoth (Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow) sagt, wichtig sei, dass die Wertschöpfung vor Ort sichergestellt sei. Die Stadt erhalte Gewerbesteuern auch nur in einem geringen Umfang. Tatsächlich bauten Betreiber- oder Projektgesellschaften die Windkraftanlagen. Dann würden sie verkauft und es werde wieder investiert. Dies sei legitim, doch es gebe ein steuerrechtliches Problem. Die Stadt möchte nun mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ein grünes Gewerbegebiet initiieren. Dies könnte in Zukunft einen Mehrwert schaffen, zum Beispiel gute Arbeitsplätze und mehr Gewerbesteuern. Dieses Geld könne dann für die Daseinsvorsorge, beispielsweise für die Mobilität im ländlichen Raum oder Schulen und Kindertagesstätten, eingesetzt werden. Gerade dies würde für mehr Akzeptanz sorgen, daher müsse man dahin kommen und es sei der richtige Ansatz, die Kommune zu stärken, sich selbst zu entwickeln.

Abg. **Hannes Damm** fragt nach, ob es ihr in ihrer Gemeinde helfen würde, wenn man alle Anlagenbetreiber zur finanziellen Gemeindebeteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde verpflichtete.

Claudia Ellgoth beantwortet die Frage mit „Ja“.

Abg. **Enrico Schult** fragt Karl Schmude, wie Siedlungen definiert seien und inwieweit Einzelgehöfte unter die Abstandsregelungen fielen.

Karl Schmude führt aus, dass diese Frage eine der wichtigsten und am schwierigsten zu entscheidende Frage im Baurecht sei. Theoretisch müssten die Bauverwaltungen der Landkreise diese Frage beantworten können. Die Hälfte der Gemeinden habe allerdings gar keinen Flächennutzungsplan. Eine eindeutige Antwort zu der Frage gebe es daher nicht. Die Offenlegung der Pläne sei letztendlich genau dafür da. Es würden dort die Eignungs- oder Vorranggebietsflächen gezeigt. Jeder könne nachmessen, ob die Abstände von 1.000 oder 800 Metern eingehalten würden. Schließlich könne man in Einzelfällen anmerken, ob etwas in den beiden Kategorien falsch zugeordnet worden sei. Am Ende funktioniere es, aber es sei wünschenswert, dass es bessere Daten von den Landkreisen gebe.

Abg. **Enrico Schult** fragt nach, wie der Planungsverband diesbezüglich mit unterschiedlichen Eingaben und Stellungnahmen der Eigentümer umgehe.

Karl Schmude erläutert, dass es zunächst darum gehe, ob jemand im Innenbereich oder im Außenbereich sei. Der Bürger könne darlegen, dass er beispielsweise im Innenbereich liege, um den 1.000-Meter-Abstand zu fordern. Im umgekehrten Fall könne ein Windenergieunternehmen darlegen, dass das Grundstück im Außenbereich liege, sodass lediglich der 800-Meter-Abstand einzuhalten sei. Dazu werde der Landkreis befragt. Man mache eine Ortsbesichtigung und schaue auf das Luftbild. Schließlich werde der Fall derart festgelegt, dass es ein mögliches Gerichtsverfahren überstehen könne. Es gebe somit Anhaltspunkte. Im Zweifel würde man das Erfordernis von 1.000 Metern annehmen, aber man solle schon die geltenden Regelungen korrekt anwenden.

Abg. **Rainer Albrecht** merkt bezüglich des Netzausbaus und der Netzentgeltverteilung an, dass nicht nur der Strom aus dem Land weggeführt werden, sondern auch für die Wertschöpfung im Land, beispielsweise für die Herstellung von Methanol, verarbeitet werden solle.

Thomas Murche erklärt hierzu, dass die Standorte, die gerade gebaut würden, auch Ansiedlungsmöglichkeiten böten. Man könne in die Wasserstofferzeugung gehen, die primär für die industrielle Anwendung gebraucht werde. Die Bedingungen seien sowohl für Industrieansiedlungen als auch für die Produktion von Wasserstoff oder Methanol geschaffen worden. Es gebe dazu schon erste Pilotprojekte in der Endphase. Dies könne man sich in ein oder zwei Jahren angucken.

Abg. **Daniel Peters** erwidert auf die Aussage von Dr. Nils Wegner, es gebe keinen empirischen Zusammenhang zwischen der Akzeptanz und den Siedlungsabständen, dass sich die Akzeptanz bei der Bevölkerung offensichtlich verändere, wenn die Siedlungsabstände reduziert würden. Dafür bedürfe es keiner ausführlichen empirischen Untersuchung. In der Begründung des WindBG seien hinsichtlich der Flächenbeitragswerte ein Minimalwert von 1,8 Prozent und ein Maximalwert von 2,2 Prozent festgehalten worden. Der Maximalwert solle den Solidargedanken aufrechterhalten. Demnach sei es angeraten, nicht nur Mindestwerte vorzuschreiben,

sondern einen flexiblen Bereich festzulegen. Denn es könne eine fatale Außenwirkung erzielen, nur Mindestwerte vorzuschreiben. Seine Frage richte sich an die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land: Ihn würde interessieren, für welche Bundesländer oder einzelne Landkreise beziehungsweise nach Kenntnis der Bundesregierung, eine Potenzialanalyse für die Windenergienutzung vorliege. Und eine weitere Frage an Frau Prof. Dr. Sabine Schlacke: Er fragt, ob es möglich sei, den Begründungstext auf die landesgesetzliche Regelung zu übertragen. Weiterhin würde er gerne wissen, was für das Flächenziel alles anrechbar sei.

Dr. Dirk Sudhaus erläutert, dass es keinen empirischen Zusammenhang zwischen den Abständen von stehenden Windenergieanlagen sowie der Wohnbebauung und der Akzeptanz der Einwohnerinnen und Einwohner gebe. Hierbei gehe es jedoch nicht um die Planungsverfahren. Auf die Frage bezüglich der Potentialanalyse erklärt er, dass Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Flächenbeitragswerte anhand einer Potenzialanalyse auf die Regionen verteilt hätten. Das Saarland arbeite an einer Potenzialanalyse, um die Flächenbeitragswerte auf die Kommunen zu verteilen. Andere Länder wie Sachsen-Anhalt hätten auch nicht unbedingt eine gleichmäßige Verteilung über die Regionen und auch nicht anhand einer Potenzialanalyse vorgenommen. Der Bund habe hingegen eine Potenzialanalyse erstellt.

Prof. Dr. Sabine Schlacke führt aus, dass man eine „Korridor-Lösung“ in Bezug auf die Flächenziele diskutieren könne, sodass das Mindestziel nicht gefährdet werden solle und dennoch ein Maximalwert festgelegt sei. Bundesrechtlich sollte dies möglich und zulässig sein. Das festgelegte Mindestziel nach dem WindBG müsse allerdings eingehalten werden. Bei der Anrechenbarkeit von Flächen sei es so, dass Vorranggebiete ausgewiesen sein müssten. Es gehe dabei weder um die einzelne Anlage und ihre Zulässigkeit, noch um bereits bebaute Flächen außerhalb einer Konzentrationszone. Nötig seien Vorranggebiete, die den Vorrang der Windenergie sicherstellten. Dies erfolge nur über eine Ausweisung als Vorranggebiet. Auch alte Konzentrationsflächen könnten dazu überführt werden. Die Ausweisung der Vorranggebiete sei nun im LPIG ganz klar geregelt.

Johann-Georg Jaeger erklärt, dass das Wind-an-Land-Gesetz eine Tabelle enthalte, in der die exakten Werte den einzelnen Bundesländern zugewiesen seien. Die Bundesländer hätten jedoch unterschiedliche Voraussetzungen. Die Werte lägen, abgesehen von den Stadtstaaten, bei 1,8 Prozent bis 2,2 Prozent. Für jedes einzelne Bundesland sei jedoch ein exakter Wert ausgewiesen, der nicht unterschritten werden dürfe. Hinsichtlich der finanziellen Gemeindepflichten von 0,2 Cent pro Kilowattstunde sei bisher die Auffassung vertreten worden, dass dies lediglich für Neuanlagen gelte. Die 0,2 Cent könnten allerdings auch freiwillig gezahlt werden. Wenn die Windkraftanlage jedoch schon seit Jahren steht und finanziert sei, dann müsse der Betrag vom Gewinn gezahlt werden. Jedoch habe der Bundesgesetzgeber geregelt, dass die 0,2 Cent dem Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellt werden könne. Dieser könne sie wiederum weitergeben an das EEG-Umlagekonto. Seit kurzem bestehe die Auffassung, dass davon alle Erneuerbare-Energien-Anlagen betroffen seien, die noch innerhalb des EEG-Vergütungszeitraumes lägen. Dies bedeute praktisch bei etwa 30 Milliarden Kilowattstunden der Windstromproduktion Onshore in Mecklenburg-Vorpommern eine Vergütung in Höhe von 50 Millionen Euro für die Kommunen über das EEG-Ausgleichskonto. Dies werde nicht über die Strompreise, sondern über die CO₂-Abgabe finanziert. Diese zahlten demnach nicht direkt die Stromkunden.

Robert Vogt merkt an, dass die ENERTRAG SE für alle, auch für die bestehenden Windparks im gesamten Land, die 0,2 Cent pro Kilowattstunde zahle. Dies solle auch flächendeckend passieren, da es ein wichtiges Instrument zur Akzeptanz sei. Es sei bedauerlich, dass der Bundesgesetzgeber dies nicht verpflichtend geregelt habe. Für die Gemeinden sei auch der Siedlungsabstand ein wichtiges Kriterium, aber nicht das einzige. In Vorpommern habe die Gemeinde Postlow einen alten Windpark, der verschwinden solle. Dieser sei auch kein Windeignungsgebiet mehr. Man sei demnach in Gesprächen mit der Gemeinde. Die Gemeinde möchte gerne wieder neue Anlagen und die Einnahmen daraus haben und würde der Unterschreitung des Siedlungsabstandes (1.000/800 Meter) zustimmen. Die Akzeptanz sei dort vorhanden. Richtig sei, dass die Wertschöpfung vor Ort gehalten werden müsse. Es gebe inzwischen auch die Möglichkeiten dafür, seien es Wasserstoff- oder Wärmevorhaben. In der Raumordnung seien lange Zeit sehr starre Kriterien vorgegeben worden. Dies

sei nun nicht mehr so. Die Ämter für Raumordnung könnten somit jetzt auch Positivkriterien ausweisen.

Dr. Dirk Sudhaus erklärt, dass bisher kein Bundesland bekannt sei, das Korridore für die Flächenziele festgelegt habe. Fraglich sei, ob dies überhaupt erforderlich sei. Denn die Festlegung von Mindestwerten reiche aus. Die Planungsregionen benötigten sowieso einen Spielraum oberhalb des Flächenziels, um eine rechts sichere Planung machen zu können. Anrechenbare Flächen seien alle rechtskräftig ausgewiesenen Windenergiegebiete, wobei die Feststellung der Flächen auch zusammen mit der Ausweisung stattfinden könne. Dass die durch den Rotor überstrichene Fläche mit ausgewiesen werden könne und in das Flächenziel eingerechnet werden dürfe, gelte nur für das Flächenziel von 2,1 Prozent bis 2032 und nicht für das erste Teilziel. Die finanzielle Beteiligung der Kommunen von 0,2 Cent pro Kilowattstunde sei auch für die alten Anlagen gültig.

Abg. **Daniel Peters** fragt, wie viele alte Anlagen repowert werden könnten.

Johann-Georg Jaeger erklärt, dass dies schwierig einzuschätzen sei. Dies hänge davon ab, ob Kommunen darüber entscheiden könnten, dass Anlagen, die außerhalb der Eignungsräume stünden, erneuert werden dürften. Eine neue Anlage der gleichen Größe sei deutlich leiser als die bestehende alte Anlage. An dem gleichen Standort ergäbe sich dann ein Vorteil. Ansonsten bleibe die alte Anlage so lange stehen. Diese hielten recht lange durch.

Abg. **Rainer Albrecht** merkt an, dass es bei der Mehrfachnutzung nur einen Projektträger geben solle. Denn dann sei er selbst dafür verantwortlich, wie er Reparaturen und Repowering umsetze und organisiere. Bei zwei Projektträgern gebe es wahrscheinlich Probleme.

Prof. Dr. Sabine Schlacke führt aus, dass dies in der Praxis der Idealfall sei. Andere Länder wie Nordrhein-Westfalen hätten noch stärkere Nutzungskonkurrenzen als in Mecklenburg-Vorpommern. Jene sähen schon, dass auch unterschiedliche Vorhabenträger die Möglichkeit haben müssten, die Fläche doppelt zu nutzen. Hierzu

werde versucht, rechtliche Lösungen mit Bedingungen oder Befristungen zu entwickeln.

Dr. Nils Wegner ergänzt, dass das Repowering von Windenergieanlagen planungsrechtlich auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich sei. Denn der Bundesgesetzgeber habe zwei Regelungen geschaffen, die es ermöglichen, dass bis Ende 2030 ein Repowering auch außerhalb der Windenergiegebiete praktisch nicht verhindert werden könne. Mecklenburg-Vorpommern habe demnach auch ein Interesse daran, diese Gebiete auch auszuweisen, weil nur dann diese Gebiete auf den eigenen Flächenbeitragswert anrechenbar seien. Andernfalls müsse man an anderer Stelle die 2,1 Prozent ausweisen und hätte zusätzlich noch die Repowering-Anlagen.

Karl Schmude trägt auf die Frage von Abg. Rainer Albrecht vor, dass ein einheitlicher Betreiber für Wind und Photovoltaik auf einer Fläche richtig sei. Man solle jedoch die Raumordnung nicht mit solchen Vorgaben überfrachten. Richtigerweise kümmere sich die Raumordnung nicht darum, wer Flächeneigentümer oder Pächter sei, wie hoch die Pacht sei oder an welche Fondsgesellschaft es weiterverkauft werde. Es gebe neuerdings über 70 Vorranggebiete sowie die Altgebiete. Die meisten Gebiete teilten sich mehrere Eigentümer. Dies zu kontrollieren sei der Raumordnung fremd. Die Raumordnung solle sich daher auf die Fläche und Trasse konzentrieren.

Ende: 18:03 Uhr

Fr/Na/Bu

Martin Schmidt
Vorsitzender

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Schwerin, 22. Februar 2024

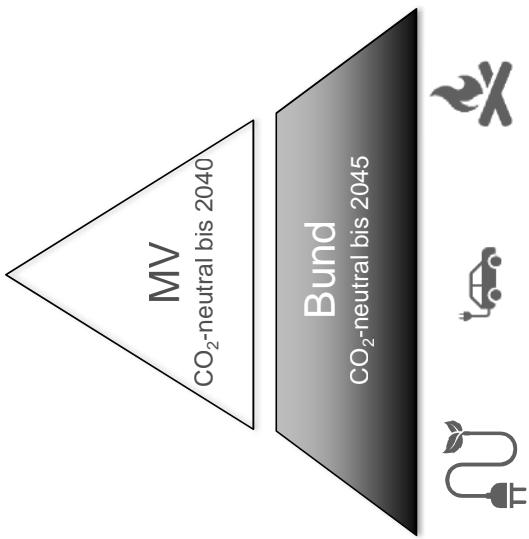
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesplanungsgesetzes (LPIG)**





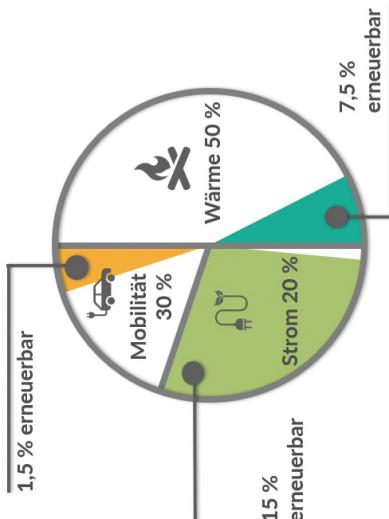
Was wir gemeinsam tun müssen, um das Ziel zu erreichen

Klimapolitische Ziele



Die Erreichung der klimapolitischen Anforderungen ist eine gesamt-gesellschaftliche Aufgabe. Weshalb es unser gemeinsames Ziel sein muss, den Anteil der Erneuerbaren Energien in den Sektoren Mobilität und Wärme ist noch deutlich auszubauen.

Ein Blick in die Sektoren

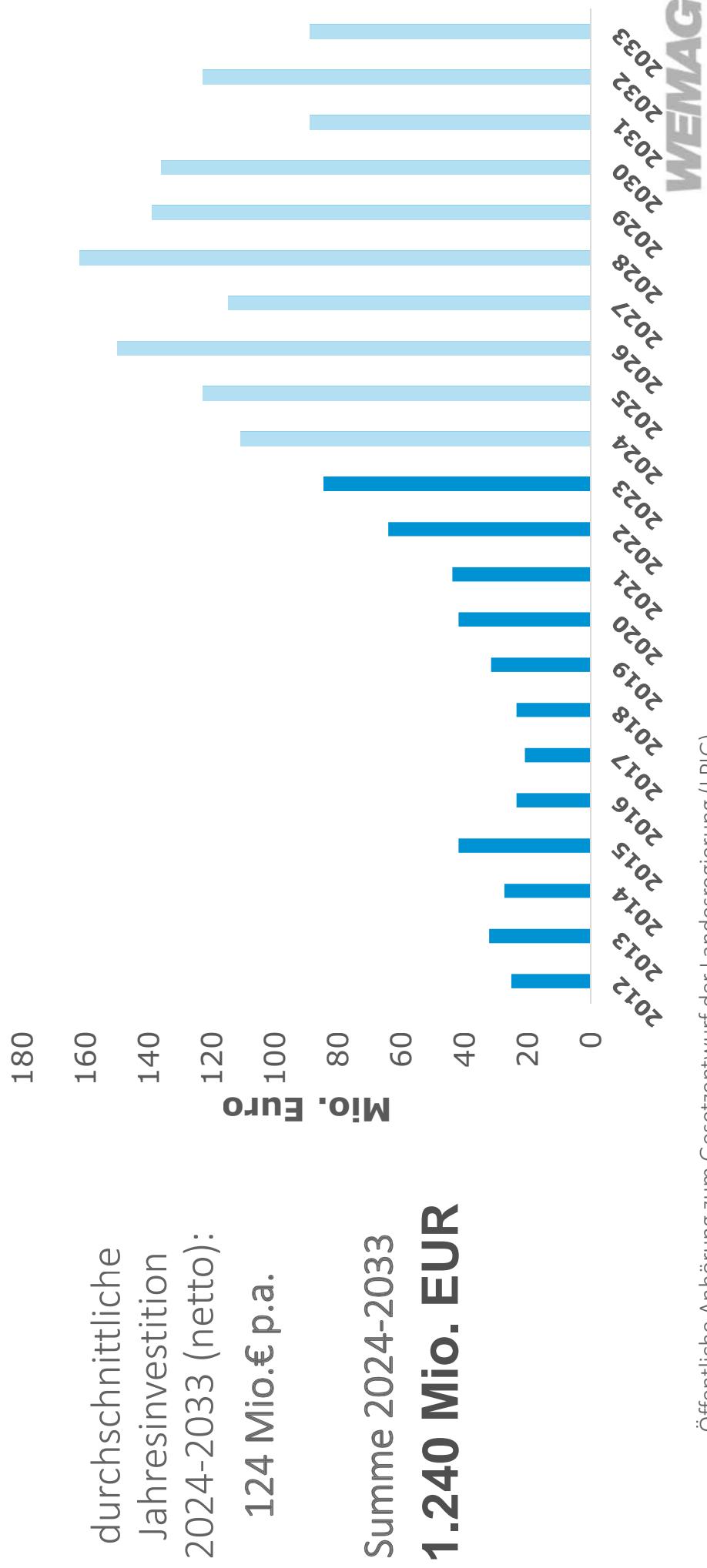


Quelle: LEKA MV (2020) Faktenpapier „Erneuerbare Energien in MV; Heinrich Böll Stiftung Mecklenburg-Vorpommern“

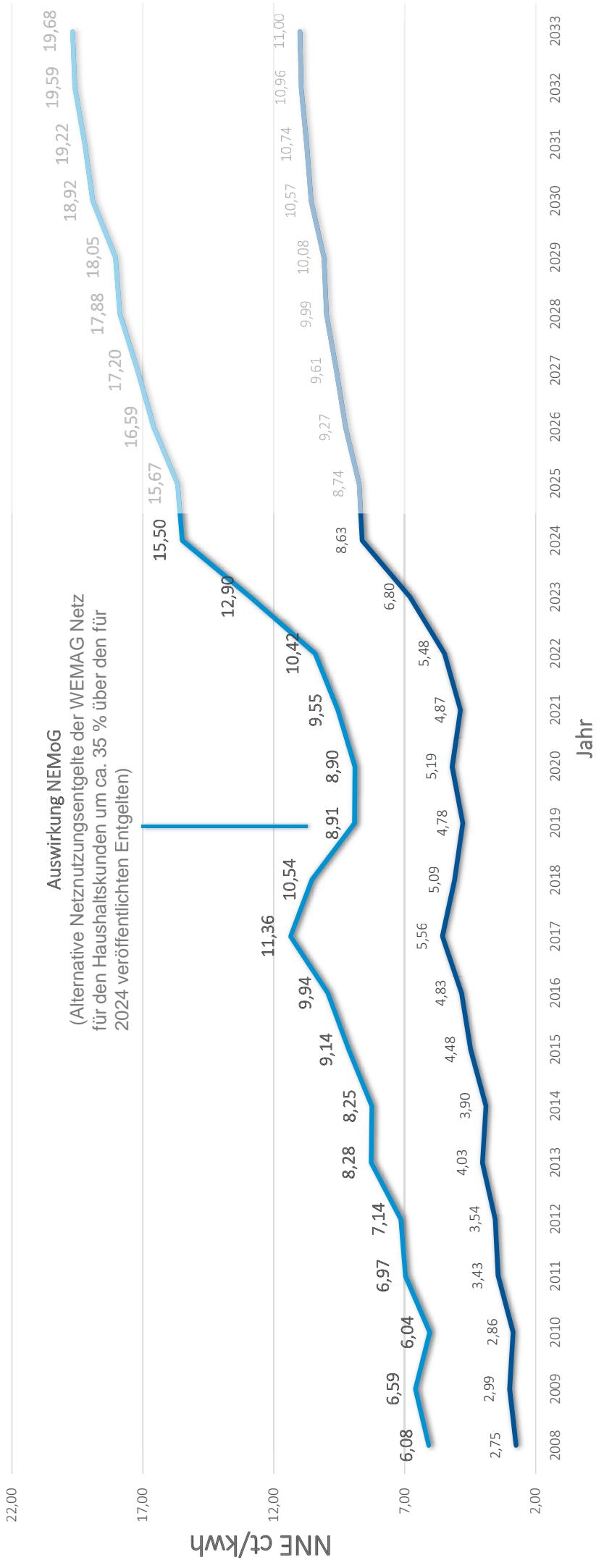
Kernbotschaften Netz

- Zeit für den Netzausbau und damit das Schaffen von Netzkapazitäten, die derzeitige Antragslage übersteigt bereits die Anschlussmöglichkeiten
- Die Transformation im Zuge der Energiewende wird analog zu den ehemaligen energieproduzierenden Schwerpunktregionen z. B. Lausitz und Ruhrpott (Kohleabbaugebiete), neue Regionen für die Erzeugung von Energie hervorbringen. Mecklenburg wird mit den zur Verfügung stehenden Flächen wahrscheinlich zu diesen neuen energieproduzierenden Schwerpunktregionen gehören.
- Eine gemeinsame Flächenkulisse von Wind- und Photovoltaikausbaugebieten ermöglicht dem Netzbetreiber eine gezielte Planung von Netzausbaukonzepten. So könnten zum einen die sich ergebenen Anschlussleistungen in diesen Netzkonzepten auf Umsetzbarkeit bewertet werden und zum anderen die zeitlichen Zusammenhänge realistisch eingeschätzt werden. Aus unserer Sicht wäre eine gemeinsame Planungskulisse demnach wünschenswert.

Investitionsvolumen 2024-2033 zum Netzausbau & Ertüchtigung für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele



Entwicklung Netzentgelte - Akzeptanz sinkt



Anpassung des Netzentgeltsystems notwendig

Ursachen

Versorgungsstrukturen der jeweiligen Netzbetreiber
(z. B. städtisch oder ländlich / industriell oder landwirtschaftlich)

Aktueller Stand

- Eckpunktepapier der BNetzA zur Kostentragung wurde konsultiert (bis 31.01.24)
- Anlehnung an die Vorschläge der Nordländer / Consentec
- Wälzung von Netzkosten soll spannungsebenenscharf in Abhängigkeit vom Verhältnis kumulierte installierte Erzeugungsleistung zur alLast erfolgen
- Grundsätzliche Reform der Netzentgeltsystematik vor dem Hintergrund der Energiewende notwendig (Maßnahmen gegen die Entsolidarisierung)

Erzeugungsstrukturen
(zentral → dezentral)

Wir treiben eine Reform der Netzentgelte voran, die die Transparenz stärkt, die Transformation zur

Klimaneutralität fördert und die Kosten der Integration der Erneuerbaren Energien fair verteilt.

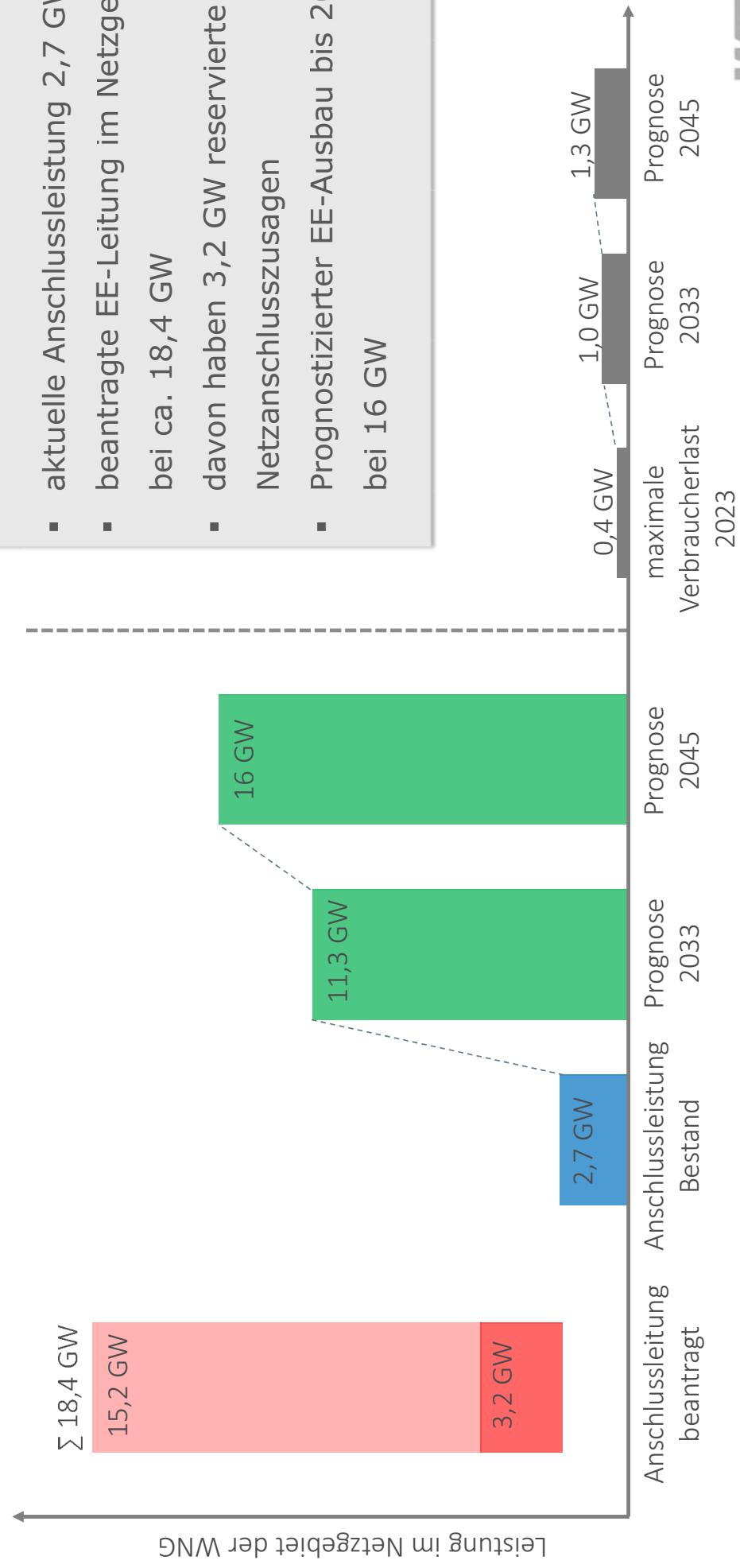
Koalitionsvertrag – MEHR FORTSCHRITT WAGEN – BÜNDNIS FÜR FREIHEIT; GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN UND FDP

Kernbotschaften EE

Der Gesetzentwurf als weiterer Schritt zur Stärkung der Energieversorgung begrüßt. Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bleibt das dringendste Anliegen. Dafür braucht es gerade in diesem Gesetzentwurf mehr mutige politische Entscheidungen. Eine Minimalumsetzung der vom Bund gemachten Vorgaben reicht nicht. Um das Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien überhaupt zu erreichen, müssen im Gesetzentwurf zwingend drei Aspekte überarbeitet werden:

1. Die bislang verunglückte Ausgestaltung des Zielabweichungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 LPiG-E (vgl. Ausführungen v.a. zu Fragen 24 und 25);
2. die Abschaffung der faktischen Deckelung der Teilflächenziele sowie
3. die Einbeziehung der Bauleitplanungen nach § 9a Abs. 2 LPiG-E (vgl. Ausführungen v.a. zu Fragen 7 und 13)

Aktuelle Lage sowie Prognose



Integrierte und beantragte Erzeugungsleistung



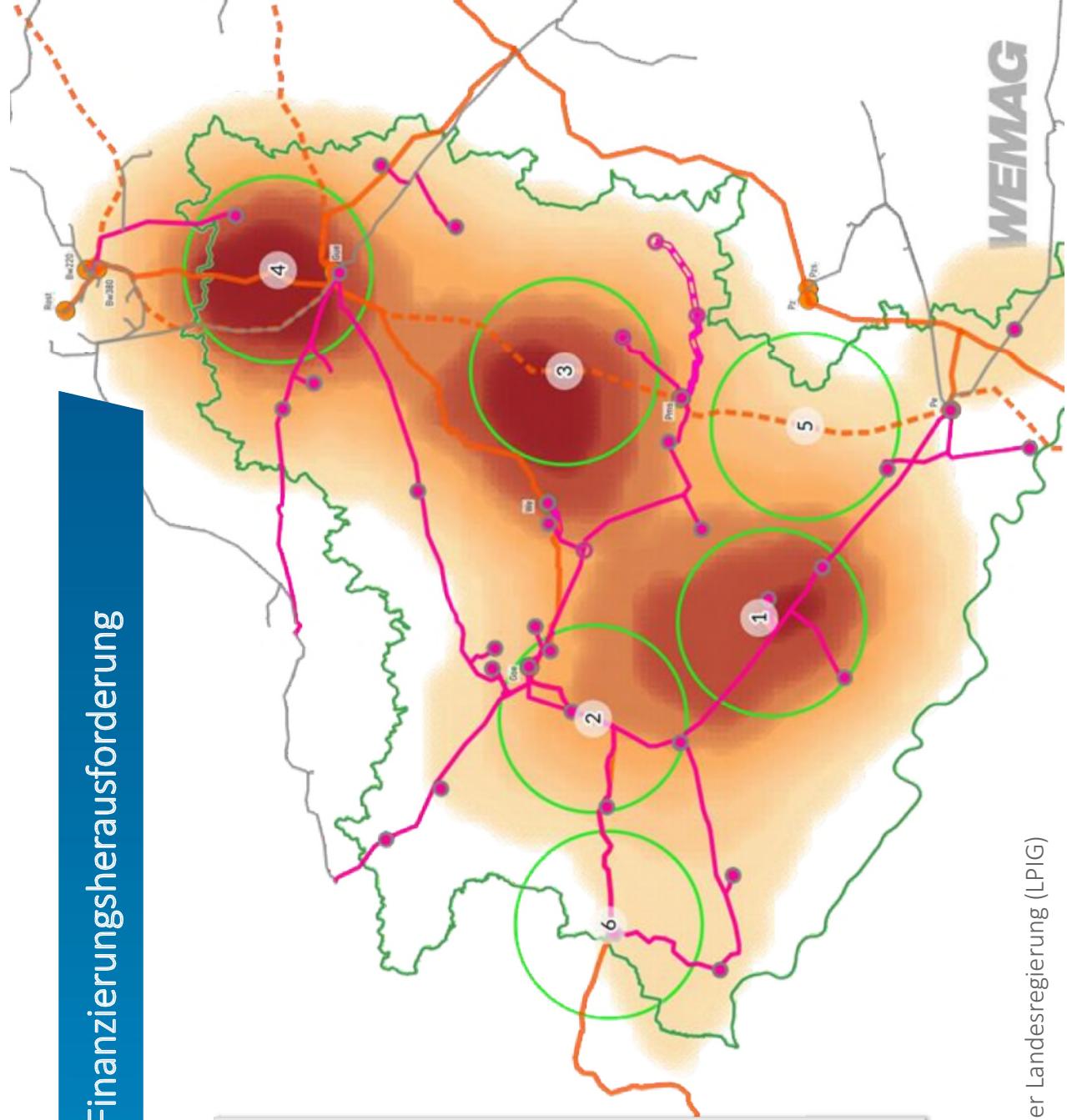
Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (LPIG)

Kernbotschaften Planung

- eine bestehende oder sich in der Errichtung befindliche Infrastruktur kann, auf Grund der langen Nutzungsdauern, nicht kurzfristig ohne massiven wirtschaftlichen Nachteil an sich stetig ändernde Bedingungen angepasst werden.
- Gerade vor dem Hintergrund gesamtwirtschaftlicher Effizienz, sind Flächenkulissen langfristig festzuschreiben und die Nutzung an die gewöhnliche Nutzungsdauer der technischen Netzanlagen anzupassen.
- Der Netzausbau und der Ausbau von Windenergie ist parallel voranzutreiben
- Es bedarf eines gesamtstädtischen Plankonzepts mit klaren Kriterien für Windenergiegebiete an Land, bei deren Einhaltung eine einfachere Positivplanung, zeitnah gelingen kann (zwingende Voraussetzung sind ausreichend große Flächen mit Sicherheitspuffern)
- Wir raten außerdem dringend an, die Formulierung in § 9a Abs. 2 Satz 3 LPiG-E wie folgt anzupassen:
„Die regionalen Planungsverbände sind berechtigt, die Teilflächen zu überschreiten und wähleweise von der Maßgabe des Absatzes 3 Gebrauch zu machen.“

Massive Investitionen als Antwort und als Finanzierungsherausforderung

- WEMAG Netz muss zusätzlich zu den aktuell fünf weitere sechs Verknüpfungs-punkte zum Übertragungsnetz von 50 Hertz bauen, um der massiven Antragslage gerecht zu werden.
- Die Verfügbarkeit von Material- und Fachkräften wird zum zentralen Punkt.
- Die Netzinvestitionen in den nächsten 10 Jahren werden bei 1,2 bis 1,5 Mrd. EUR liegen. Das sind pro Hausanschluss bis zu 9.000 EUR.



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

– Drucksache 8/3387 –

Anhörung im Wirtschaftsausschuss M-V
Schwerin, 22. Februar 2024

Prof. Dr. Sabine Schlacke
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insb. Verwaltungs- und Umweltrecht
Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht (IfEUS)

A. Bewertung der Umsetzung des WindBG

=> Delegation der Flächenbeitragswerte auf regionale Planungsverbände durch LPIG
bundesrechtskonform, sachgerecht, transparent und rechtssicher

Aber:
In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass das Überschreiten der Flächenbeitragswerte möglich, aber nicht verpflichtend ist.

B. Anpassung an ROG begrüßenswert; Regelungstechnik bedingt anwendungsfreundlich

- Vereinfachung und Verschlankung
- Anwenderfreundlichkeit? Übersichtlichkeit? Innovationsoffenheit?

C. Mehrfachnutzung von Flächen über § 9a Abs. 4 S. 2 LPIG-E hinaus stärken

- => **neue Aufgabe der Raumordnung:** Mehrfachnutzung zu steuern und zu begünstigen, um als Leitbild die Planungspraxis zu beeinflussen und zu einem Bewusstseinswandel beizutragen
- => Tendenz in der Praxis zu neuen Kombinationsfestlegungen => weiter verstärken!
- => **Leitbild der Mehrfachnutzung/multifunktionalen Flächennutzung** in § 1 Abs. 1 LPIG M-V verankern (**§ 1 müsste dann im LPIG M-V beibehalten werden**)
- => **eigenen Gebietstypus** durch Ergänzung des § 4 Abs. 9 LPIG M-V einführen

Anhörung Wirtschaftsausschuss Landesplanungsgesetz 22. Februar 2024



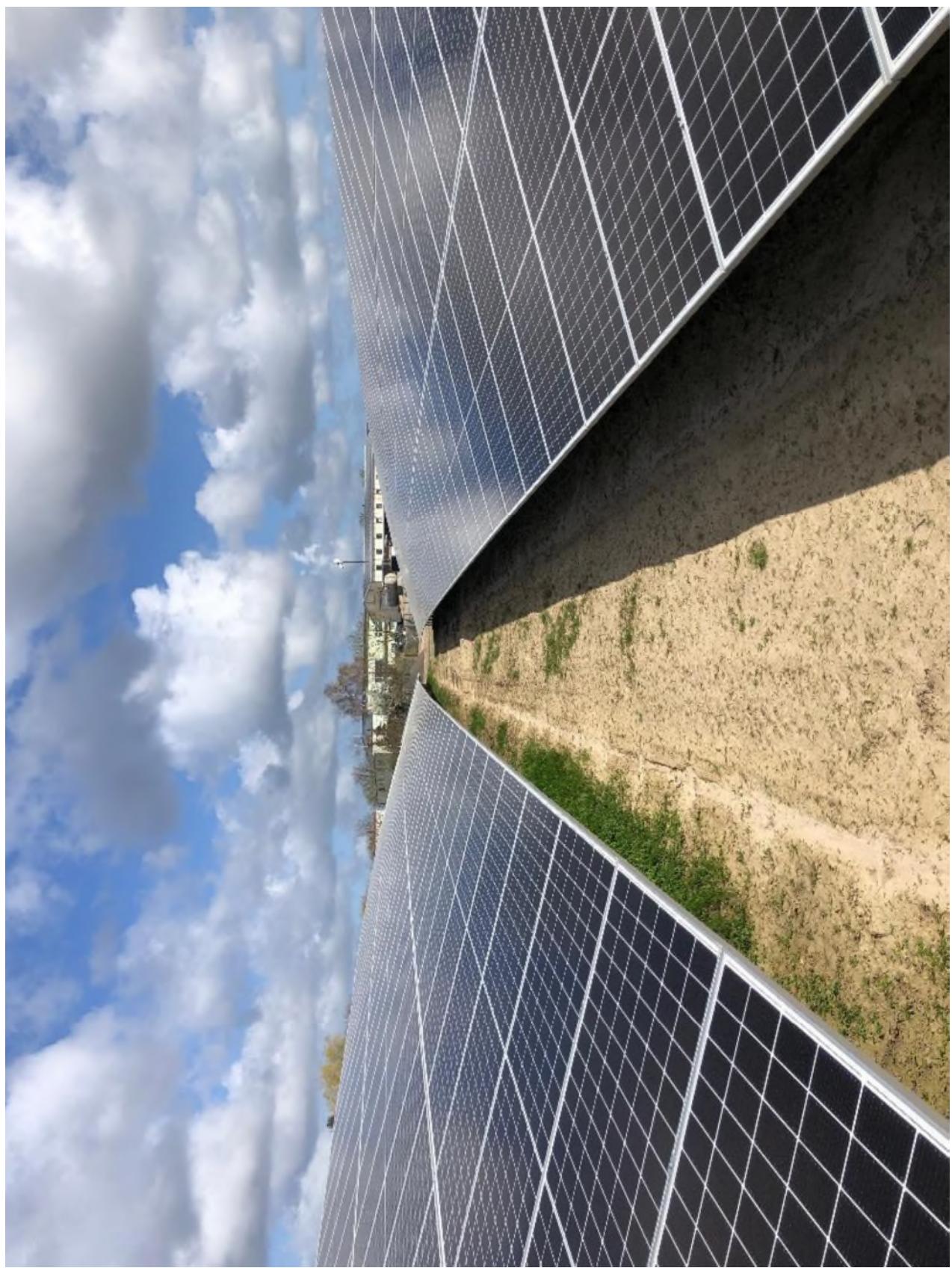
Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V.

Johann-Georg Jaeger, Vorsitzender



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung





STROMERZEUGUNG IN DEUTSCHLAND 2020

Erneuerbare Energien Anteil am Strommix steigt auf 50,5%

★ 20,56 TWh

WINDENERGIE

■ 2019: 126 TWh
■ 2020: 132 TWh

J F M A M J J A S O N D

+4,7%



PHOTOVOLTAIK

■ 2019: 48 TWh
■ 2020: 51 TWh

J F M A M J J A S O N D

+6,7%



BIOMASSE

■ 2019: 44 TWh
■ 2020: 45 TWh

J F M A M J J A S O N D

+3,7%



WASSERKRAFT

■ 2019: 21 TWh
■ 2020: 18 TWh

J F M A M J J A S O N D

-11,3%



Erneuerbare Energien: 246 TWh

Endausbauziele des Bundes aus dem „Osterpaket“ und daraus Ziele für das Bundesland MV nach seinem Flächenanteil von 6,5% abgeleitet

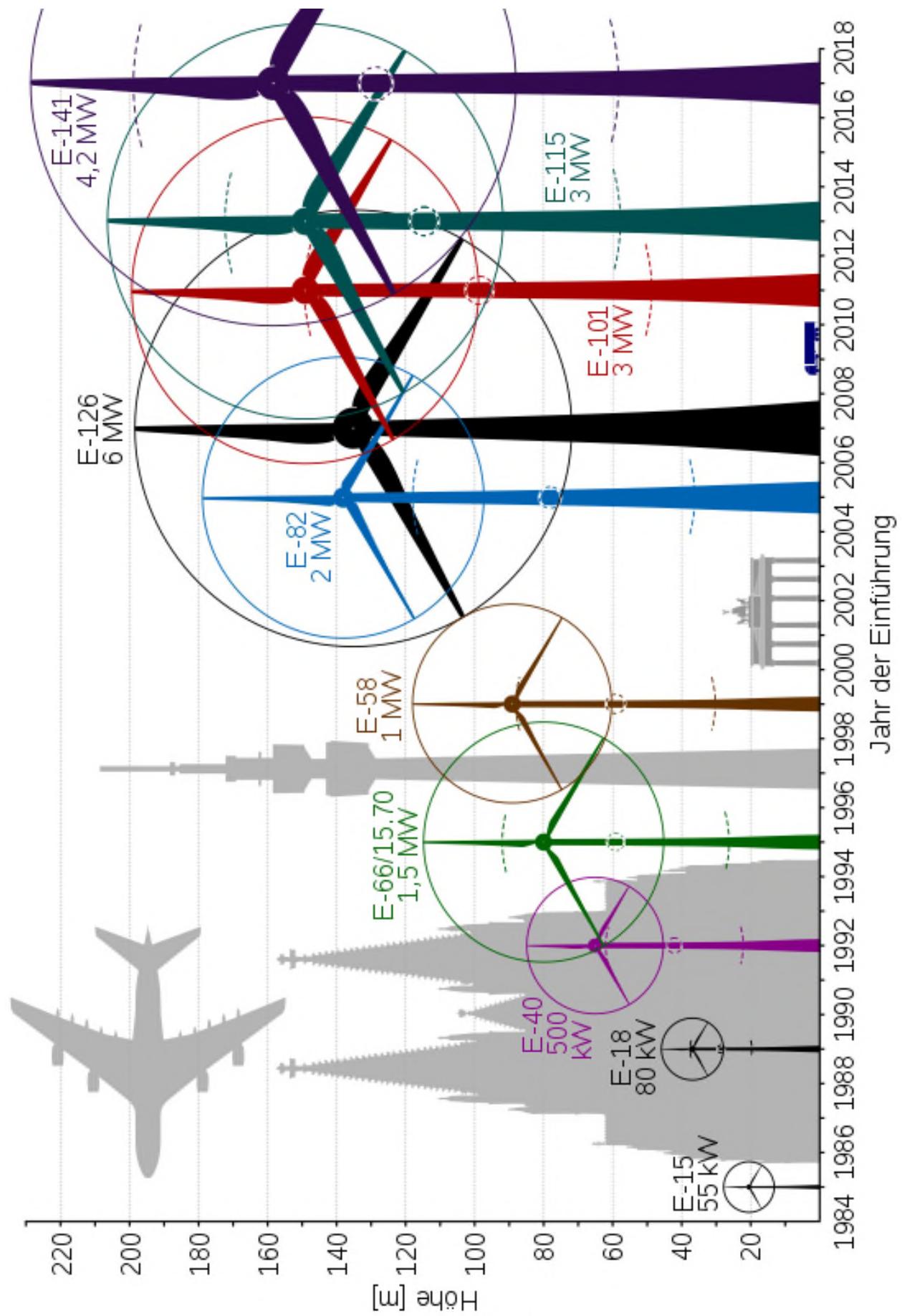
Ziele des Bundes (aus „Osterpaket“)	abgeleiteter Anteil MV (nach 6,5% Flächenanteil)
Windenergie Onshore	170.000 MW
Photovoltaikanlagen	400.000 MW

Quellen:

- Zahlen des Bundes im „Osterpaket“ in den Änderungen zum EEG § 4 „Ausbaupfad“ / Drucksache 20/1630 Seite 25 / <https://dspace.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>
- 6,5% entnommen der „Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg Vorpommern“ vom Feb. 2015, Seite 8, 1. Absatz

Aktueller Stand Windkraft Onshore MV

	Stand 31.12.2023
Anzahl der Windkraftanlagen in MV	1.852 WKA
Installierte Leistung aller WKA in MV	3.772 MW
Endausbau 2.000 WKA mit je 5,5 MW	Ca. 11.000 MW



2,1 % in einem Schritt bis 2027

In Mecklenburg-Vorpommern sind bislang 0,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie ausgewiesen. Mit der geplanten Ausweisung von 2,1 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 hätten wir

- einen schnelleren Beitrag zur klimaneutralen Stromversorgung Deutschlands bis 2035
- Planungssicherheit für Kommunen, Anwohner, Netzbetreiber und Stromabnehmer
- Für den Bau einer WKA ist ein Netzanschluss Voraussetzung
- Auch für die Wärmewende ist Planungssicherheit wichtig

Paragraph 2 EEG auch im LPfG

- ein Verweis auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG)
- ein möglichst früher Stichtag für das Einsetzen von Entscheidungsfristen sollte aufgenommen werden

Denkmalschutz

Das Thema Denkmalschutz, außer unmittelbar von den Baumaßnahmen später betroffene Bodendenkmale, sollte abschließend in der Raumordnung bei der Ausweisung der Eignungsräume geprüft werden.

Vorrang der Windenergienutzung

- Die Klarstellungen zum Vorrang der Windenergienutzung, bei gleichzeitiger Möglichkeit von ergänzenden Nutzungen, die den Vorrang nicht erheblich beeinträchtigen (§ 9a, Abs. 4), begrüßen wir ausdrücklich.
- Bei der „ergänzenden Nutzung“ muss sichergestellt werden, dass auch ein Ersatz von WKA problemlos ermöglicht werden muss.

Mindestabstände

- Die landesrechtliche Verankerung pauschaler Mindestabstände von 1.000 und 800 m zur Wohnbebauung sehen wir grundsätzlich positiv, wenn sie sich auf die neuen Eignungsräume beziehen
- Wir gehen davon aus, dass bei Repoweringprojekten die Mindestabstände mit Zustimmung der Kommune unterschritten werden dürfen, wenn es für die Anwohner signifikante Verbesserung durch eine Erneuerung einer WKA außerhalb eines Eignungsraums gibt

PRODUKTPORTFOLIO



Modell	Nennleistung [kW]	Rotor-durchmesser [m]	Turm	Naben-höhe [m]	Gesamt-höhe [m]	Vorläufiger Referenzenergieertrag nach EEG 2023 (errechnet)		Spannungs-ebene [kV]	50-Jahres-Extremwindgeschwindigkeit nach DIBt 2012 [m/s]	Jahresmittel ¹⁾ der Windgeschwindigkeit nach DIBt 2012 [m/s]	letztes Bestelldatum	letzter DOS
						[kWh / 5a]	[kWh / 1a]					
E-138 EP3 E2	4.200	138	ST	80	149	59.120.000	11.824.000	≥10+	34,90	6,60	31.12.2023	30.06.2025
			ST	96	165	63.730.000	12.746.000	≥10+	35,90	6,60		
			HST	131	200	72.610.000	14.522.000	≥10+	37,69	6,60		
	4.260	138	HT	160	229	78.290.000	15.658.000	≥10+	38,96	7,71		
			ST	81	150	9.120.000	11.824.000	≥10+	42,50	8,50		
			HST	110	179	37.880.000	13.576.000	≥10+	37,50	7,80		
E-160 EP5 E3	5.560	160	HST	131	200	72.610.000	14.522.000	≥10+	37,50	7,80	-	-
			HT	160	229	78.290.000	15.658.000	≥10+	38,96	7,71		
			ST	99	179	84.900.000	16.980.000	≥20+	37,50	7,50		
	5.560	160	HST	120	200	92.160.000	18.432.000	≥20+	37,50	7,50	30.09.2023	31.12.2024
			HT	167	247	10.444.000	2.088.800	≥20+	37,50	7,50		
			ST	99	179	34.900.000	16.980.000	≥20+	37,50	7,50		
EP5	E-160 EP5 E3 R1	5.560	HST	120	229	92.160.000	18.432.000	≥20+	37,50	7,50	-	-
			HT	160	240	102.980.000	20.596.000	≥20+	37,50	7,50		
	E-175 EP5	6.000	HST	132	220	112.530.000	22.506.000	≥20+	42,50	7,20	-	-
			HT	162	250	121.150.000	24.230.000	≥20+	42,50	7,80		

¹⁾ auf 5 bzw. 6 Jahre

ST = Stahlrohrturm

HST = Hybrid-Stahl Turm (die ersten Sektionen MST und dann ST)

HT = Hybridunturm (die ersten Sektionen Beton und dann ST)



© Copyright ENERCON GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

GÜLTIG FÜR DEN DEUTSCHEN MARKT

Stand: August 2023

ST = Stahlrohrturm
HST = Hybrid-Stahl Turm (die ersten Sektionen MST und dann ST)
HT = Hybridunturm (die ersten Sektionen Beton und dann ST)



NORDEX GROUP PRODUKTPORTFOLIO

FÜR DEN DEUTSCHEN MARKT



Stand: Januar 2024, R01

Turbine	Nennleistung	Rotor-durchmesser	Turmhöhe Stahlrotor (TS) Hybrid (TC5)	Naben- höhe [m]	Gesamt- höhe [m]	Schall- Leistungspegel Rotorblätter mit Serrations [dB(A)]	Jährliche mittlere Windgeschw. 10 Min. Mittelwert auf Nabenhöhe [m/s]	Auslegungs- lebensdauer nach DIBt Typenprüfung	Referenz- energieertrag nach EEG 2021	Fundamentdurchmesser			Einheiten- zertifikat (EHZ) bzw. Photovoltaik- bereitstellung (PT)	DIBt Typenprüfung • liegt vor / Gültigkeitsdauer • liegt nicht vor / erwartet
										FmA [m]	FoA [m]	TGmA [m]		
N117/3.6	3600	116,8	TS 91	91,0	149,4	7,05		45.403.487	21,0	19,2	/		• 04/2026	
			TS 120	120,0	178,4	7,37	20 Jahre	52.109.994	23,2	20,8	/		• 12/2026	
			TS 134	134,0	192,4	7,5		57.131.740	23,8	21,5	/		• 04/2027	
			TS 83	82,5	149,1	9,0		59.582.448	22,0	/	20,0		• 05/2025	
			TS 110	110,0	176,6	9,0		68.496.083	24,8	/	23,0		• 03/2025	
N133/4.8	4800	133,2	TS 125/02	125,4	192,0	7,9	20 Jahre	72.572.478	26,6	23,6	23,5		• 05/2025	
			TCS 164	164,0	230,6	9,0		81.609.674	24,0	/	/		• 03/2026	
			TS 105/01	104,7	179,2	9,0		81.891.422	24,6	21,9	23,0		• 10/2025	
			TS 125/04	125,4	199,9	7,5	20 Jahre	88.718.306	26,4	23,6	23,5		• 10/2025	
			TCS 164	164,0	238,6	9,0		99.596.839	24,0	/	24,0		• 05/2026	
N149/5.X	5700	149,1	B-01_N21	125,4	199,9	7,5		95.557.908	24,8	23,1	/		• 10/2025	
			TS 118/00	118,0	199,5	max.: 107,2 min.: 97,0	6,5	20 Jahre	108.860.242	24,0	/	24,0		• 05/2026
N163/5.X	5700	163,0	TCS 164	164,0	245,5	19 Betriebsweisen								• 05/2026
			B-01_N21											• 10/2025
N163/6.X*	7000	163,0	TS 118/03	118,0	199,5	max.: 107,4 min.: 97,8	7,5	20 Jahre**	102.448.156	26,6	23,8	21,1	PT EHZ in Q3 2024 erwartet	• 06/2028
			B-03_N23	164,0	245,5	18 Betriebsweisen		25 Jahre	118.373.697	25,5	/	24,5		• 02/2027
N175/6.X	6800	175,0	TCS 179/00	179,0	266,5	max.: 106,9 min.: 97,4	6,5	20 Jahre	131.669.831	30,5^	/		PT EHZ in Q3 2026 erwartet	• Q3/2024

[^] Die finale Fundamentauslegung der Fundamente mit und ohne Auftrieb ist aktuell in der Entwicklung

/ nicht verfügbar

** 25 Jahre mit 6,8 MW Nennleistung

* Bitte beachten: neue Schallleistungspegel der N163/6.X mit max. 107,4 dB(A) und min. 97,8 dB(A) (0,8 dB(A) mehr je Mode)



DAS GEHEIME NORDEX GROUP
PRODUKT PORTFOLIO

www.nordex-online.com/de/
produktprodukte/portfoli/

To-do-Liste

- beschleunigter Stromnetzausbau
- bundeseinheitliche Netzentgelte
- beschleunigte Genehmigungsverfahren
 - Windenergierlass für Regionalplanung und Genehmigungsverfahren
 - Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz stark vereinfachen

Netzausbau

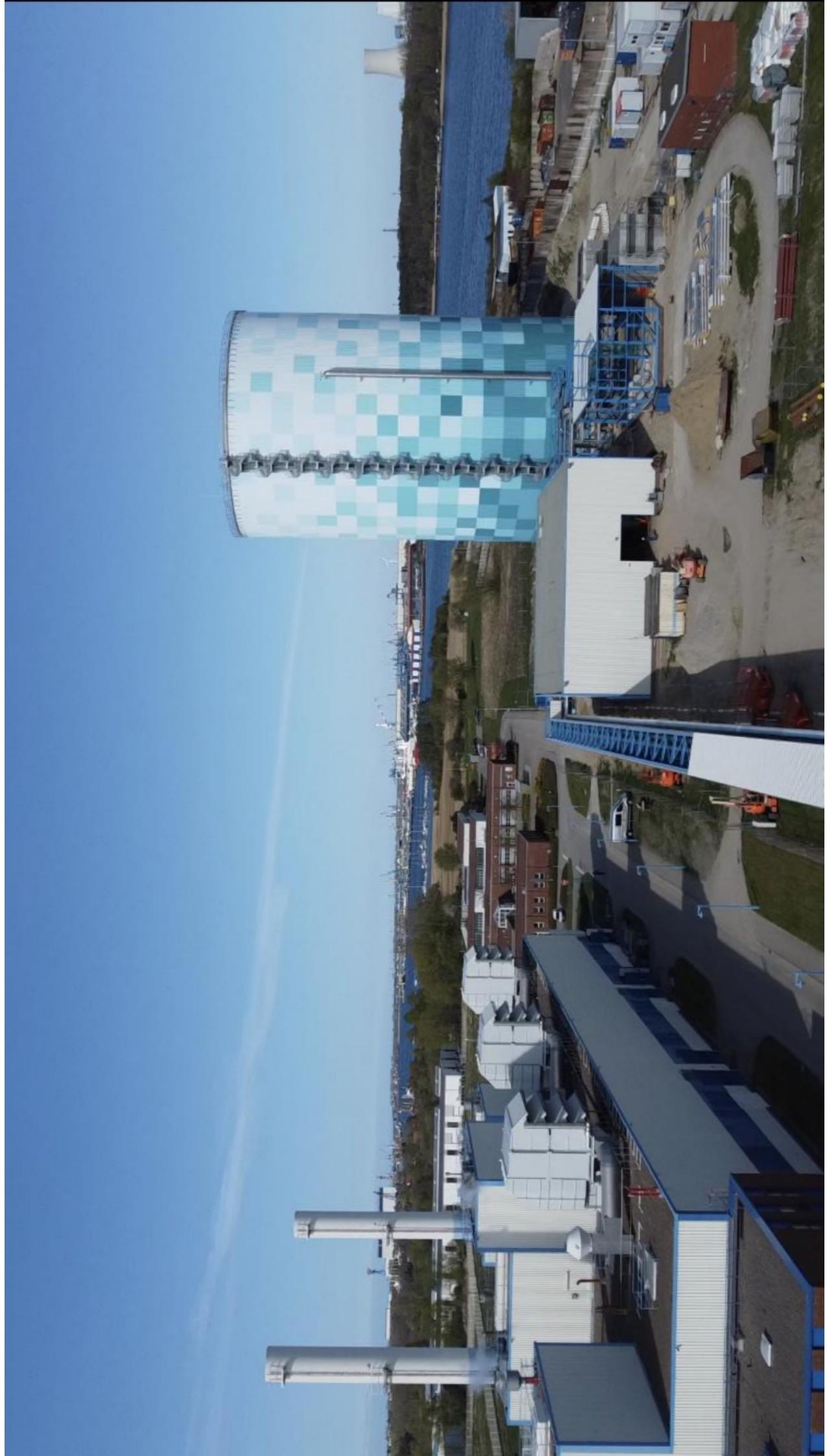
- **Stromnetzausbau entbürokratisieren und damit beschleunigen**
 - faire Verteilung der Netzentgelte / bundeseinheitliche Netzentgelte
 - bestmögliche Ausnutzung des bestehenden Netzes ermöglichen z.B. durch gemeinsamen Anschluss von PV & Wind an das selbe Umspannwerk / Klärung der Kostenübernahme des nicht vollständig einspeisbaren Stromes / Welche Möglichkeiten haben Erneuerbare, um das knappe Netz so effizient wie möglich zu nutzen?
 - regionale Nutzung des Stroms stärken / zum Beispiel in Netzen passgebieten netzdienliche Nutzung (z.B. Wasserstoffproduktion) von den Netzentgelten befreien

Genehmigungsverfahren beschleunigen

- Mehr Personal scheint erstmal immer richtig zu sein, aber zentral ist, Genehmigungsverfahren zu entschlacken und zu vereinfachen
- in den letzten zwei Koalitionsverträgen ist ein Windenergieerlass angekündigt worden
- und im Genehmigungsverfahren fehlt er so liegen ca. 900 WKA mit mindestens 3.000 MW in den Status von MV auf Halde
- 24 Untätigkeitsklagen machen das OVG Greifswald zum Teil des Genehmigungsverfahrens und das ist unzulässig!

Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz

- war wegweisend für den § 6 im EEG (0,2 Cent/kWh an die Gemeinden im 2.500 m Radius)
- § 6 EEG (0,2 Cent/kWh) ist freiwillig
- Das Land MV sollte sich dafür einsetzen, dass für alle Erneuerbaren die 0,2 Cent/kWh aus dem EEG-Umlagekonto bezahlt werden, unabhängig von der Finanzierungsart
- Der 2.500 m Radius aus dem EEG sollte übernehmen werden
- die Bürgerinnen und Bürger sollten über die 0,2 Cent/kWh (EEG § 6) + 0,05 Cent/kWh zusätzlich über ihre Gemeinden finanziell beteiligt werden
- 33 TWh Windstrom und 20 TWh Solarstrom mal 0,2 Cent/kWh macht mehr als 130 Millionen Euro pro Jahr für die Standortgemeinden in MV!



Vereint Segel setzen

Bundesratspräsidentschaft MV 2023/24



Landesverband Erneuerbare Energien MV

Johann-Georg Jaeger, Vorsitzender

jgjaeger@aol.com



LEE-Projekt „Klimaschutz durch Wärmewende und Sektorenkopplung“
gefördert vom Energiedienstleistungsamt MV aus EFRE-Mitteln

Öffentliche Anhörung zum Landesplanungsgesetz MV am 22.02.2024

Landtag MV

Karl Schmude
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg /
Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Wichtige Punkte

- Netzausbau (Frage 4)
- Zeitrahmen, Daten (5, 12)
- Flächenziel, Flächenpotenzial (6, 7, 16-19, 31)
- Kappungsgrenze, Häufung (8, 14)
- Umfassung und Akzeptanz (15)
- Zielabweichungen und Photovoltaik (25-29)
- Siedlungsabstände (34, 35)
- Zusammensetzung der Verbandsversammlungen (36-38)

Netzausbau (Frage 4)

Was hat Priorität:

Windpark oder Netz?

E-Auto oder Ladesäule?

Henne oder Ei?

- In Westmecklenburg: Enge Abstimmung mit den Netzbetreibern zum Kriterium „Netzverträglichkeit“.
- Verteilnetz (110 kV): Wird praktisch überall ausgebaut, reicht nicht aus.
- Übertragungsnetz (380 kV): Es werden neue Einspeisepunkte (Umspannwerke) errichtet. In ihrem Umkreis ist die Errichtung von Windparks (und größeren PV-Anlagen) netzverträglich.

Fazit: Das Kriterium „Netzverträglichkeit“ erlaubt es in Westmecklenburg, Netz- und Windenergieausbau weitgehend zu harmonisieren.

Netzausbau (Frage 4)

Flächen in Anwendung von	Anzahl	Größe	Anteil an Region WM
1. Ausschlusskriterien (AuK)	208	39.600 ha	5,6 %
2. AuK und Abwägungskriterien (AbK)	100	19.850 ha	2,8 %
3. AuK und AbK und weitere AbK (wAbK)	97	18.950 ha	2,7 %
4. AuK, AbK, weitere AbK und Vermeidung der Häufung	-		reg. Handlungsspielraum
5. VR Windenergie	-	14.750 ha	2,1 %

Zeitrahmen, Daten (Fragen 5, 12)

Reicht die Zeitvorgabe aus?

Ist noch Unterstützung nötig?

- Der Zeitrahmen reicht aus – falls die Akteure (Verbandsversammlung, Behörden) mit dem Ziel einer raschen Fertigstellung zusammenarbeiten.
- § 2 EEG gibt die grundsätzliche Richtung vor.
- Im Bereich der Geodaten besteht noch Verbesserungspotenzial.

Fazit: Keine grundsätzlichen Probleme, aber im Detail könnte es besser laufen. Siehe § 2 EEG.

Flächenziel, Flächenpotenzial (Fragen 6, 7, 16-19, 31)

Ist das Flächenziel erreichbar, lässt es sich sogar übertreffen?

Ist das Erreichen der 2,1% in einem Schritt anzustreben?

Sind Flächenangaben überhaupt zielführend? (Frage 17)

- In Westmecklenburg ist das Ziel problemlos zu erfüllen.
- Auch ein „Mehr“ an Fläche ist grundsätzlich machbar, bisher sind dafür allerdings keine Mehrheiten in Sicht.
- 2,1% in einem Schritt bietet die fachliche und politische Chance, das Thema abzuräumen und nicht jahrelang weiter zu diskutieren.
- Nur Flächen und Trassen sind in der Raumordnung sinnvoll, hierfür sind die Instrumente bekannt und bewährt.
- Akzeptanz hängt nicht zwangsläufig an Prozentwerten.

Fazit: Kein Anlass, die Strategie des Planungsverbands Westmecklenburg (2,1% in einem Schritt) in Frage zu stellen.

Kappungsgrenze, Häufung (Frage 8, 14)

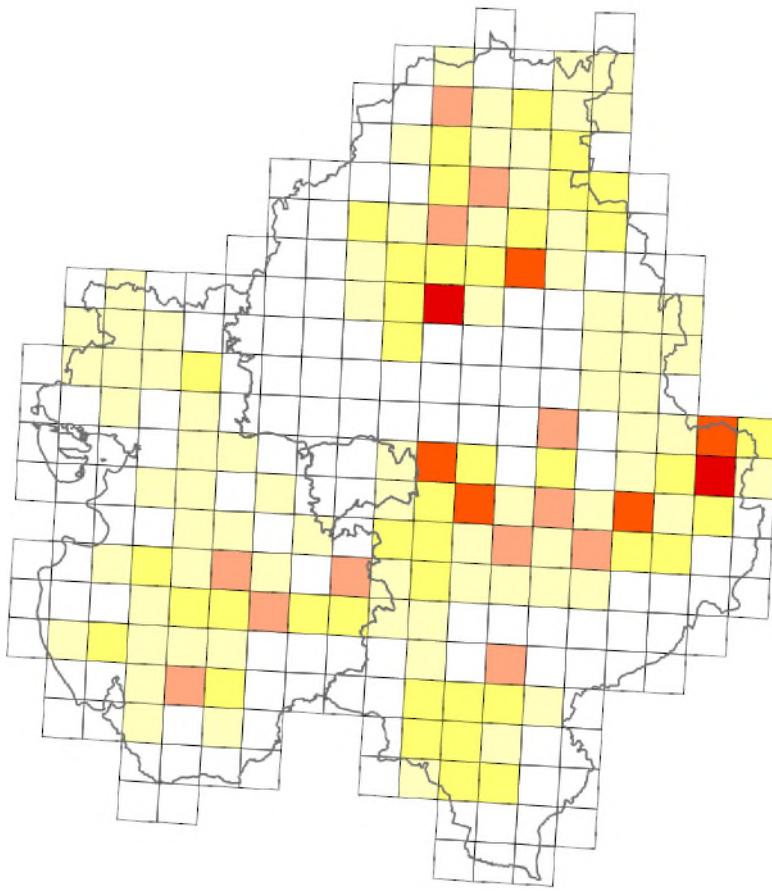
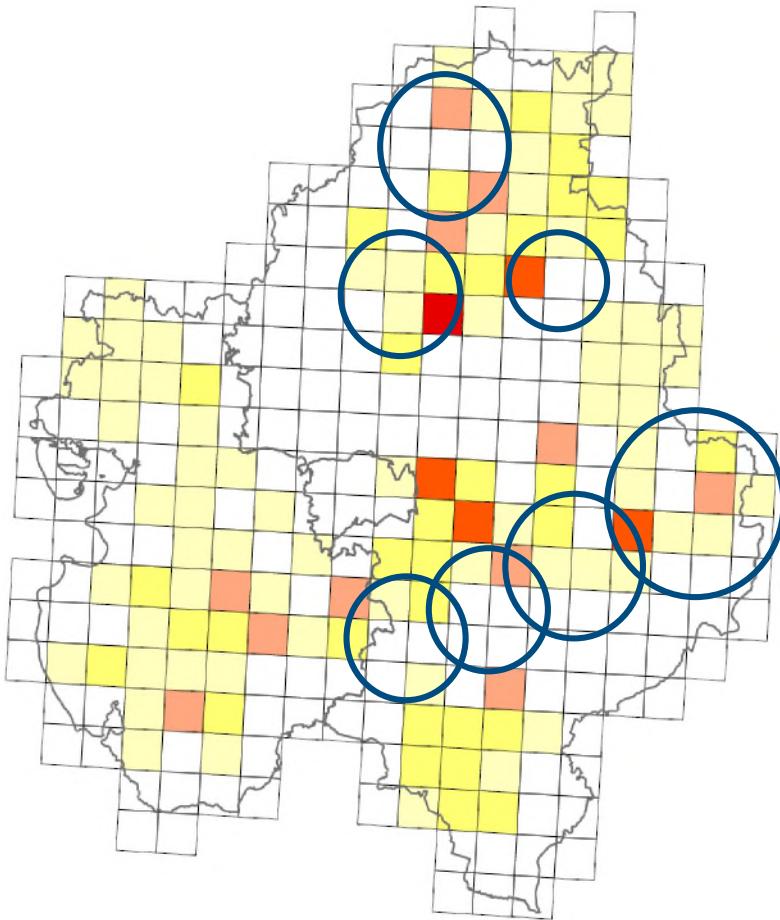
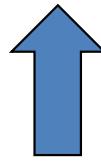
Ist eine Kappungsgrenze sinnvoll?
Wie lässt sich eine Häufung von WEA vermindern?

- Raumnutzungen aller Art folgen den naturräumlichen Voraussetzungen.
- Die Betrachtung auf LK-Ebene ist sehr akademisch, d.h. geht an der Lebensrealität der Einwohner vorbei.
- Eine Kappungsgrenze würde die Windenergienutzung von objektiv gut geeigneten in schlechter geeignete, d.h. konflikträchtigere Räume verschieben.
- Mit dem Kriterium „Vermeidung einer weiteren teilregionalen Häufung“ liegt in Westmecklenburg ein Kriterium vor, das eine Balance zwischen der nötigen Konzentration und der empfundenen Überlastung erlaubt.

Fazit: Eine Kappungsgrenze auf LK-Ebene ist nicht sinnvoll. Das Kriterium „Häufung“ auf teilregionaler Ebene wird der Lebensrealität eher gerecht.

Kappungsgrenze, Häufung (Frage 8, 14)

vorher / nachher



Umfassung und Akzeptanz (Frage 15)

Reichen die Vorgaben zur Umfassung aus, um Akzeptanz herzustellen?

- Die Vorgaben reichen aus.
- Eine Änderung zu diesem späten Zeitpunkt ist nicht sinnvoll.
- Akzeptanz hängt nicht zwangsläufig an der Umfassung.

Fazit: Kein Änderungsbedarf.

Zielabweichungen und Photovoltaik (Fragen 25-29)

Wie wird die Gegenwart und Zukunft der PV-Planung beurteilt?

Sollten nicht Dachflächen usw. Priorität haben? (Frage 29)

- PV-Freiflächenanlagen sollten durch Ziele der Raumordnung auf Landes- oder regionaler Ebene gesteuert werden.
- Dachflächen usw. werden nicht ausreichen.

Fazit: Steuerung der PV-Freiflächenanlagen durch Ziele der Raumordnung.

Siedlungsabstände (Fragen 34, 35)

Reichen die Siedlungsabstände (1.000 / 800m) aus?

Muss es flexiblere Regelungen für eine höhere Akzeptanz geben?

- Die Abstände reichen in Westmecklenburg aus.
- Planerische Höhenbeschränkungen sind untauglich.
- Akzeptanz hängt nicht zwangsläufig am Siedlungsabstand.

Fazit: Kein Bedarf an höheren oder flexiblen Abständen in Westmecklenburg.

Zusammensetzung der Verbandsversammlungen (36-38)

Wie wird die Zusammensetzung der VV bewertet?

Wird der ländliche Raum benachteiligt?

- Hier liegt ein Irrtum vor!
- Die Verbandsversammlung wird streng nach Einwohnerzahl besetzt:
Ein Vertreter je angefangene 10.000 Einwohner.
- Demokratie = Es werden Einwohner repräsentiert, nicht z.B. Fläche.
- Falls Kreistage eine stärkere Berücksichtigung bestimmter Siedlungstypen wünschen (Mittelzentren, Grundzentren, nicht zentrale Orte) – sie haben die Benennung ihrer Vertreter selbst in der Hand.
- Die Verzerrung durch „angefangene“ statt „gerundete“ Einwohner fällt kaum ins Gewicht.

Fazit: Die Debatte hat nur wenig mit den Fakten zu tun.

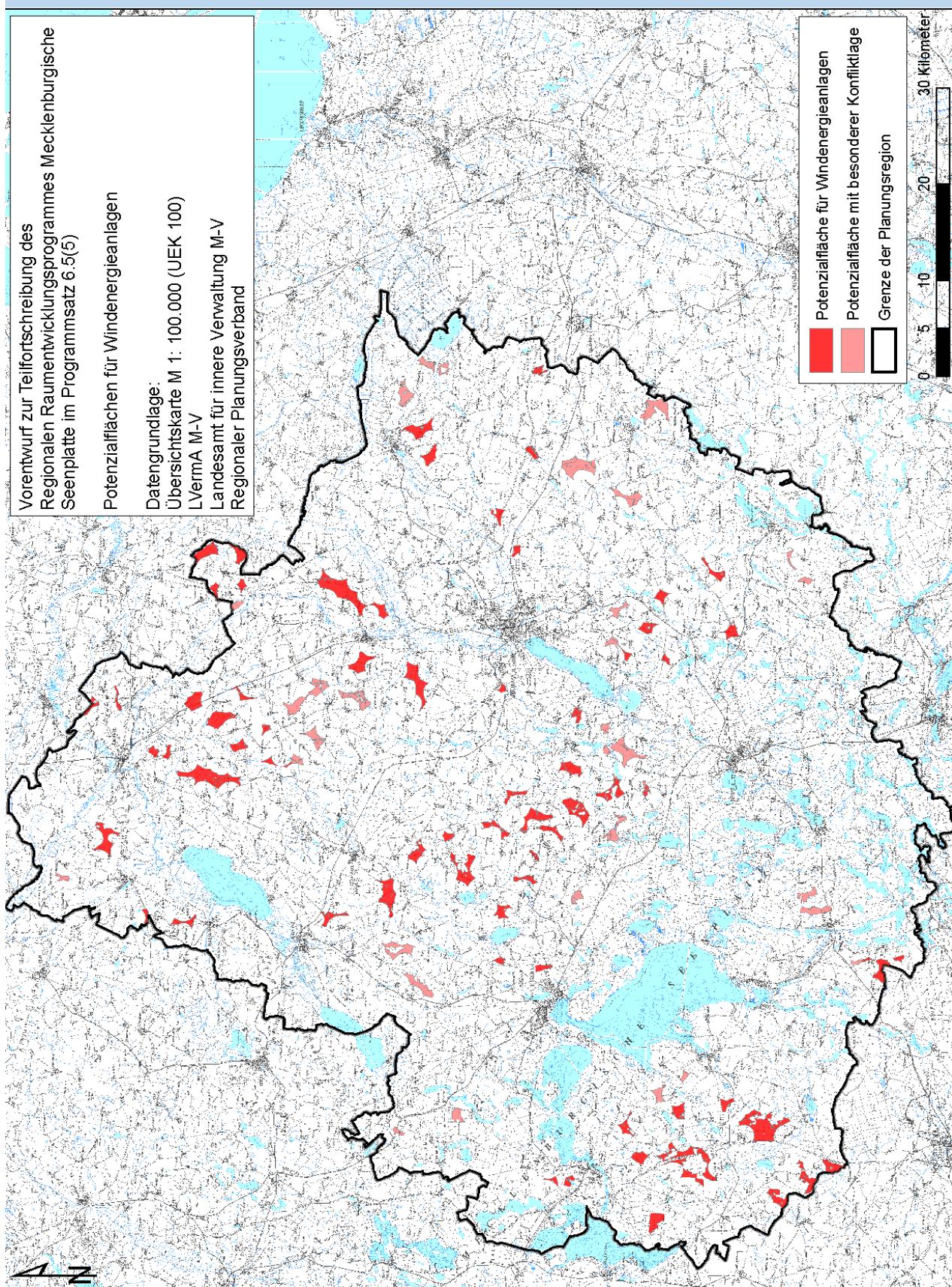
**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG)**

Vorstellung:

- Sven Flechner
- hauptamtlicher Bürgermeister Stadt Penzlin (Grundzentrum) seit 01/2000
- Mitglied im Planungsverband über Kreistag MSE, Vorstandsmitglied
- Thema Windkraft beschäftigt mich seit 1996 in der Kommunalverwaltung
- Penzlin hat ein Eignungsgebiet mit 5 WKA max. Höhe 90m vor den Toren der Stadt

Planungsverband MSE

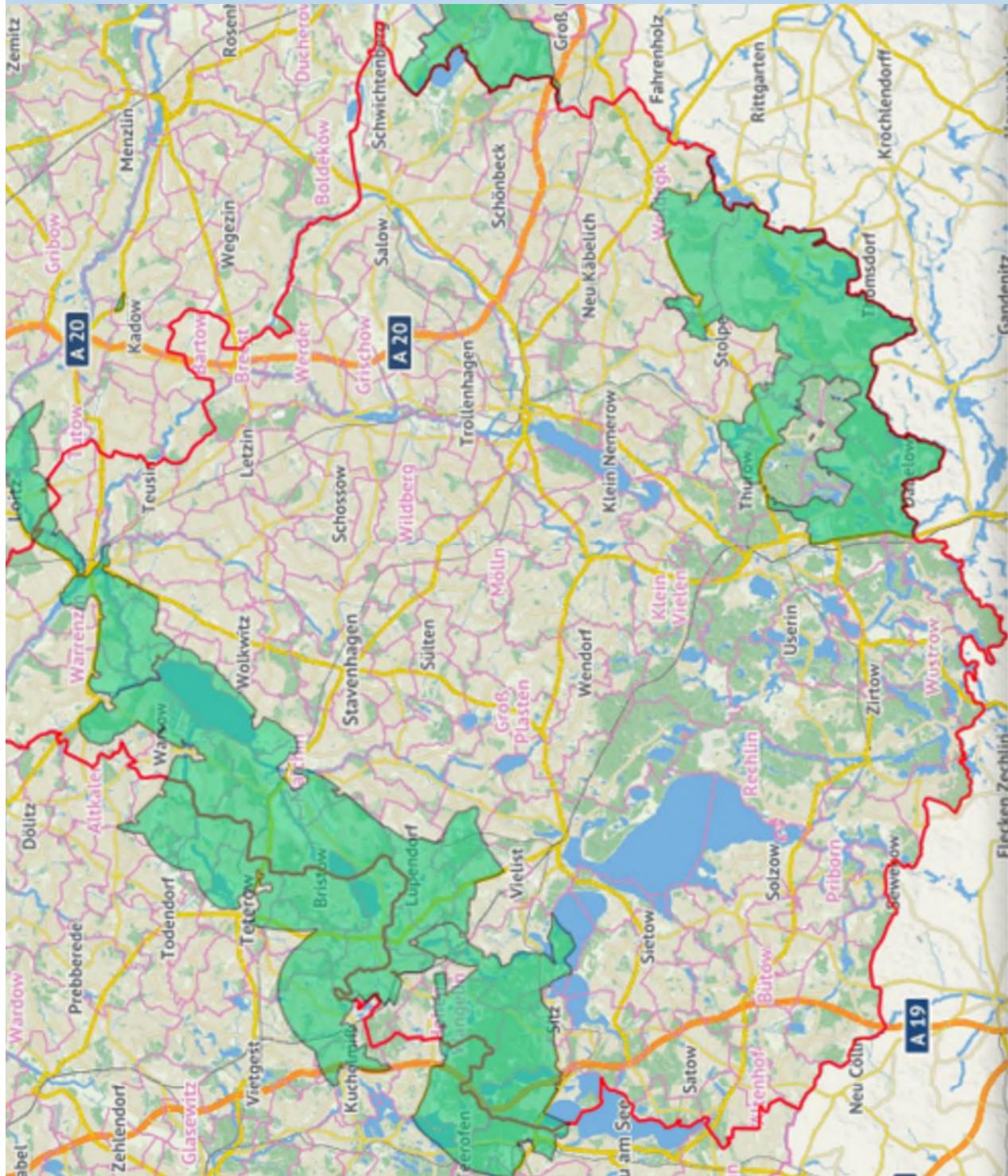
- aktuell Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. ROG § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 zum Vorentwurf zum Ausweis von Potentialflächen bis 15.3.2024
 - im Vorentwurf wurden nach Anwendung der landesweit gültigen Ausschlusskriterien 2,8 % der Regionsfläche ausgewiesen
 - warum 2,8 %?
- es wird davon ausgegangen, dass im Ergebnis der Umweltprüfung sich noch eine Reduzierung ergeben kann



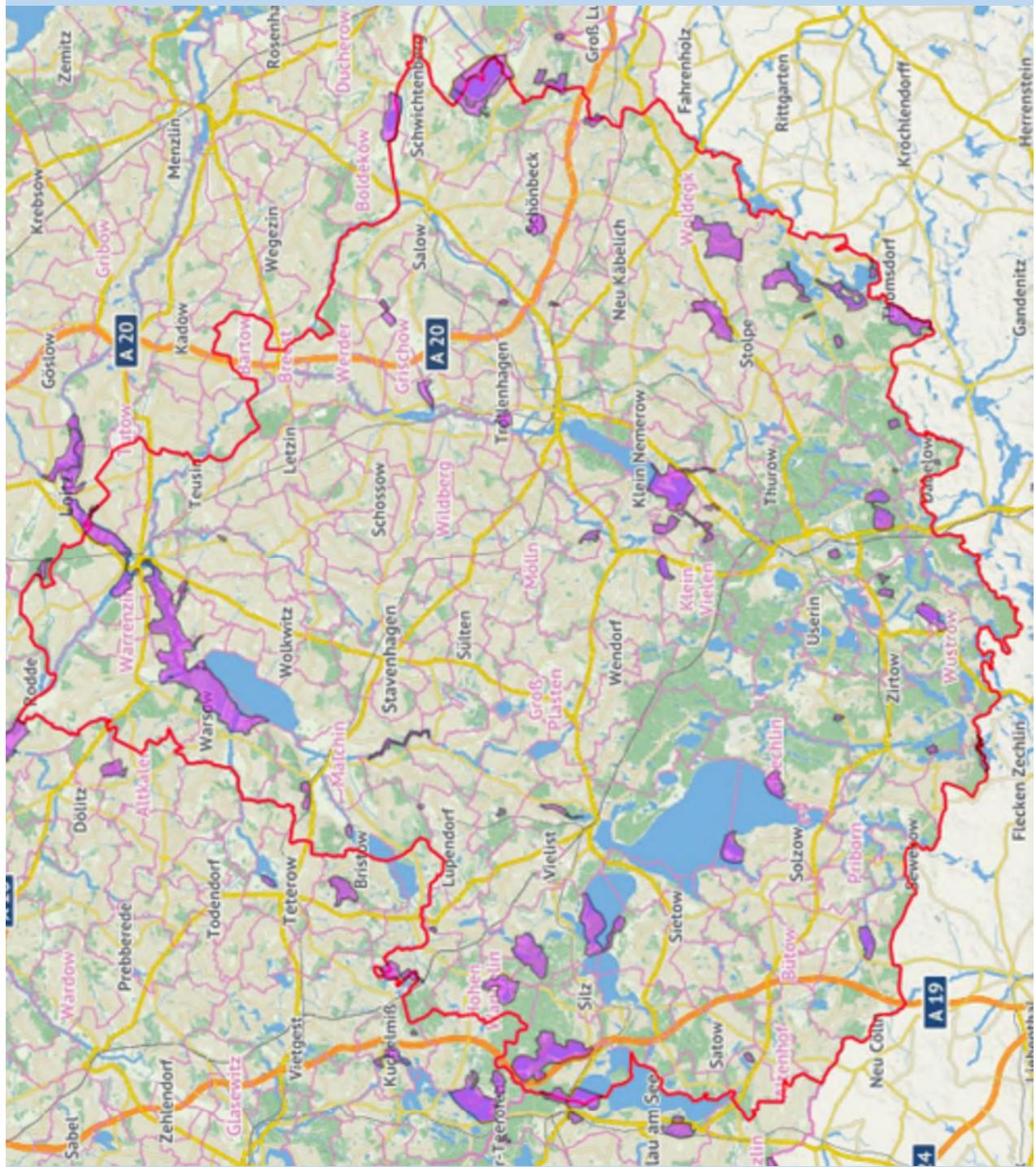
Besonderheit der
Region
Müritz-
Nationalpark
322 km²



Besonderheit Naturparke

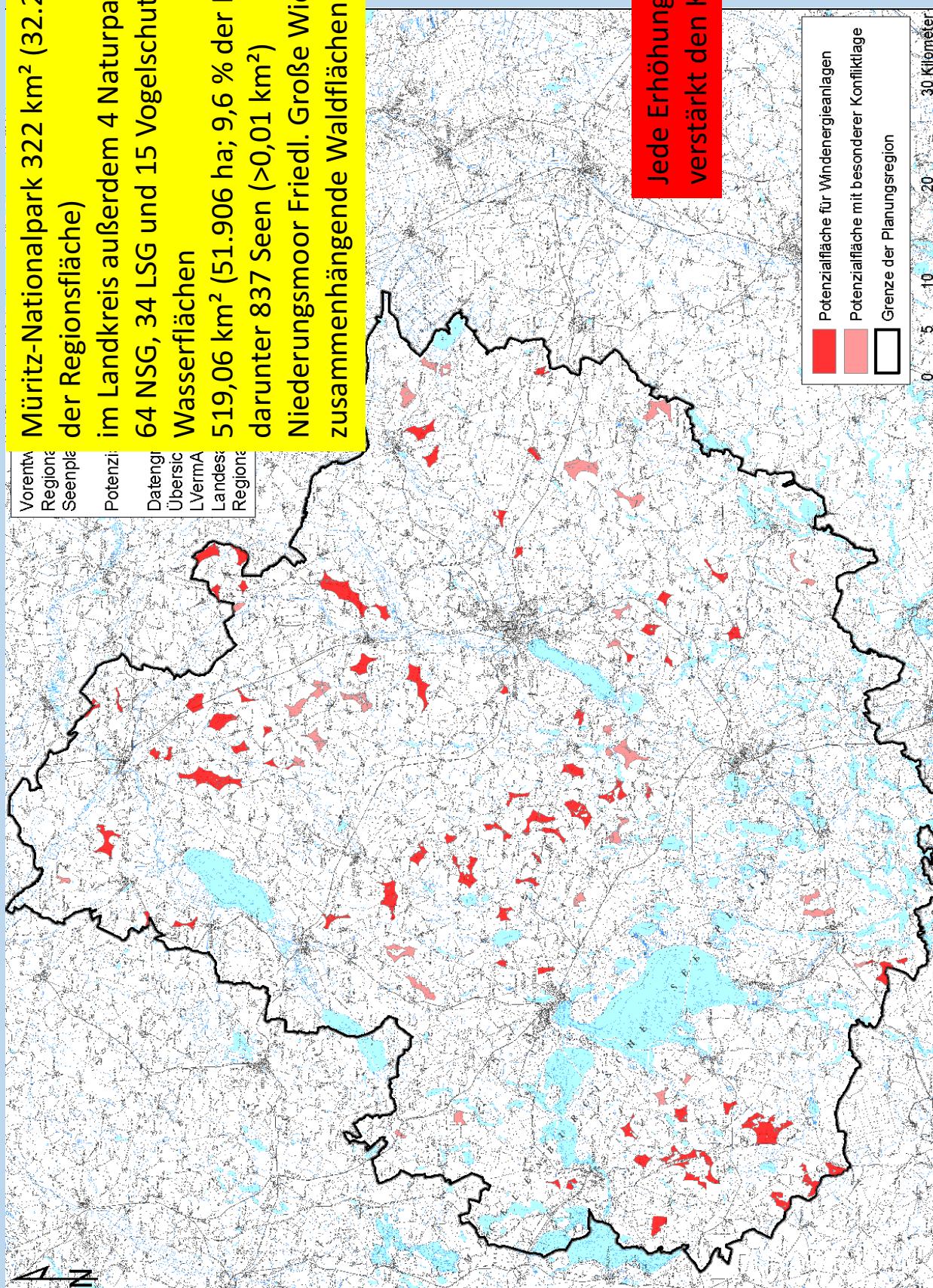


Besonderheit Naturschutzgebiete

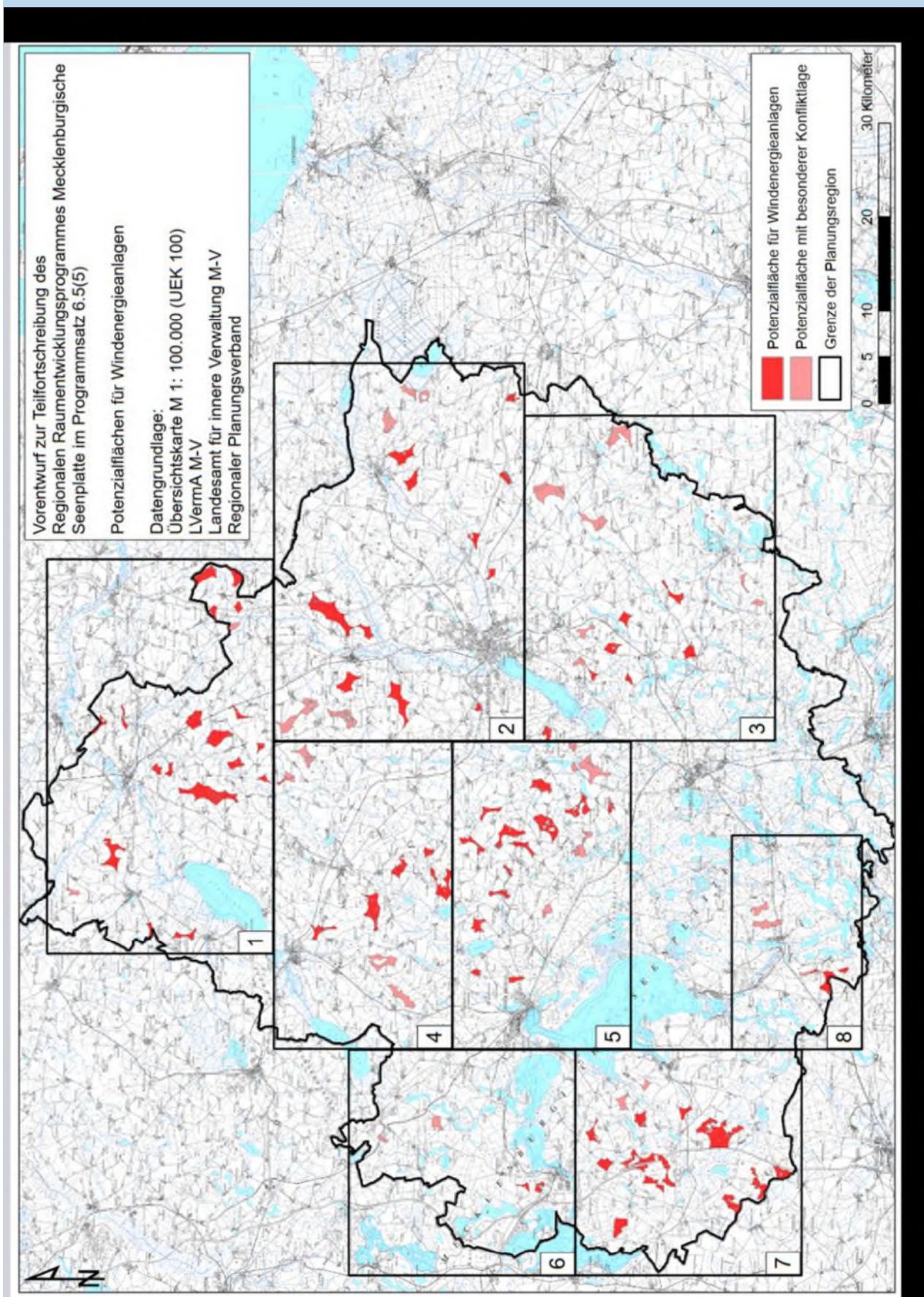


Vorentw.
Regionale
Seenplatte
Potenzielle
Datengrundlage
Übersicht
LVR-Vermaßung
Landes-
Regionale

Müritz-Nationalpark 322 km² (32.200 ha; 5,8 % der Regionsfläche)
im Landkreis außerdem 4 Naturparke,
64 NSG, 34 LSG und 15 Vogelschutzgebiete
Wasserflächen
519,06 km² (51.906 ha; 9,6 % der Regionsfläche)
darunter 837 Seen (>0,01 km²)
Niederungsmoor Friedl. Große Wiese (100 km²)
zusammenhängende Waldflächen südl. Kreisgebiet

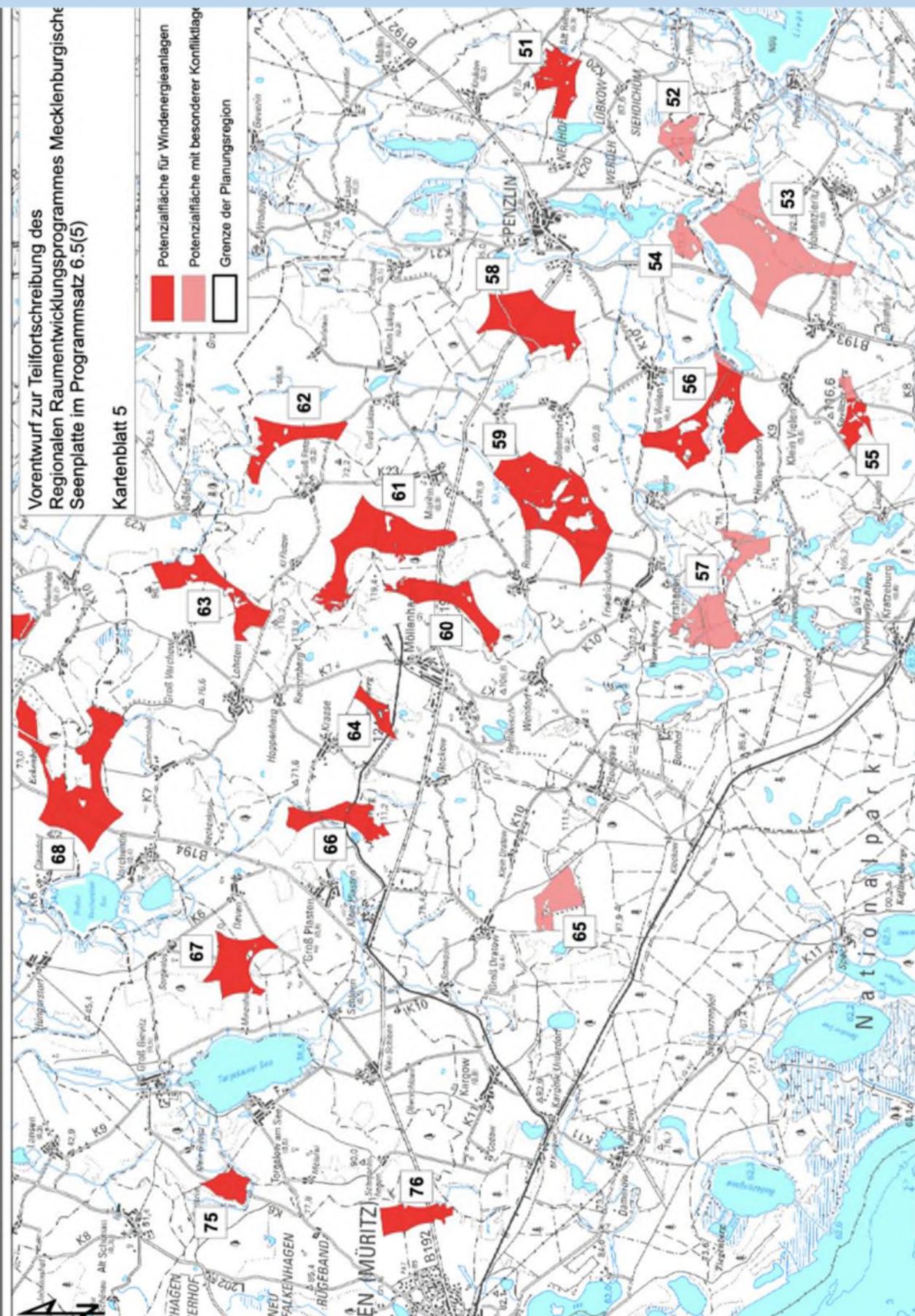


Jede Erhöhung der Flächenzielverfügbarkeit verstärkt den Konflikt!



Vorentwurf zur Teilfortschreibung des
Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische
Seenplatte im Programmsatz 6.5(5)

Kartenblatt 5



Was bedeutet das für das Amt Penzliner Land?

- 12 Potentialflächen mit ca. 1.755 ha ausgewiesen
- Anteil an der in der Planungsregion auszuweisenden Regionsfläche für Windkraft 15,2 % bei tatsächlichem Flächenanteil von 3,9 %
- Flächenbeitrag des Amtes Penzliner Land liegt bei 8,25 %,
(Stadt Penzlin sogar 9,8 %)
damit deutlich über 2,1 %
- schätzungsweise 120 WKA im Amt Penzliner Land

Folgen für das Amt Penzliner Land

- erhebliche technische Überformung der Landschaft
- Umfassung der Ortschaften besonders in den Himmelsrichtungen Osten, Süden und Westen
- Zerstörung eines hochwertigen Landschaftsbildes und einer touristisch attraktiven Endmoränenlandschaft
- erheblicher Verlust an Lebensqualität, negativer Einfluss auf das lokale Klima und gesundheitliche Beeinträchtigung der hier lebenden Bevölkerung
- erhebliche Entwertung der Wohngrundstücke

→ massiver Protest und Widerstand aus der Bevölkerung!

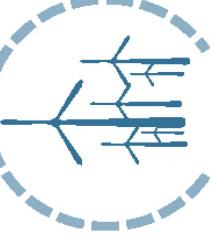
Aktuelle Situation im Netzgebiet – E.DIS

Quelle E.DIS (Stand 01.01.2023)

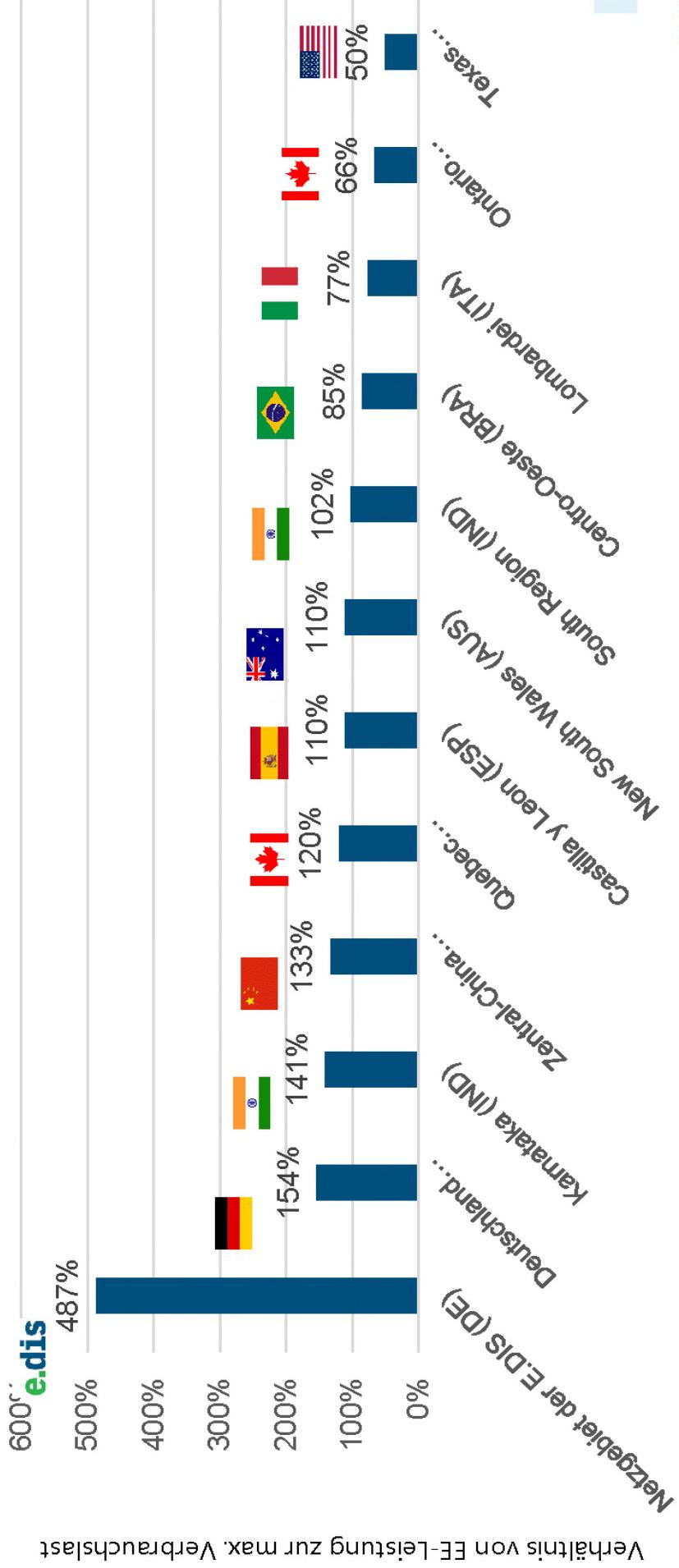
- max. Verbrauchslast 2,4 GW
 - installierte EE-Leistung aktuell 12,843 GW (5 fache)
 - zur Zeit beantragte EE-Leistung 111,668 GW (9 fache)
- davon aktuell 90 % PV

geplanter Windkraftausbau noch nicht berücksichtigt!



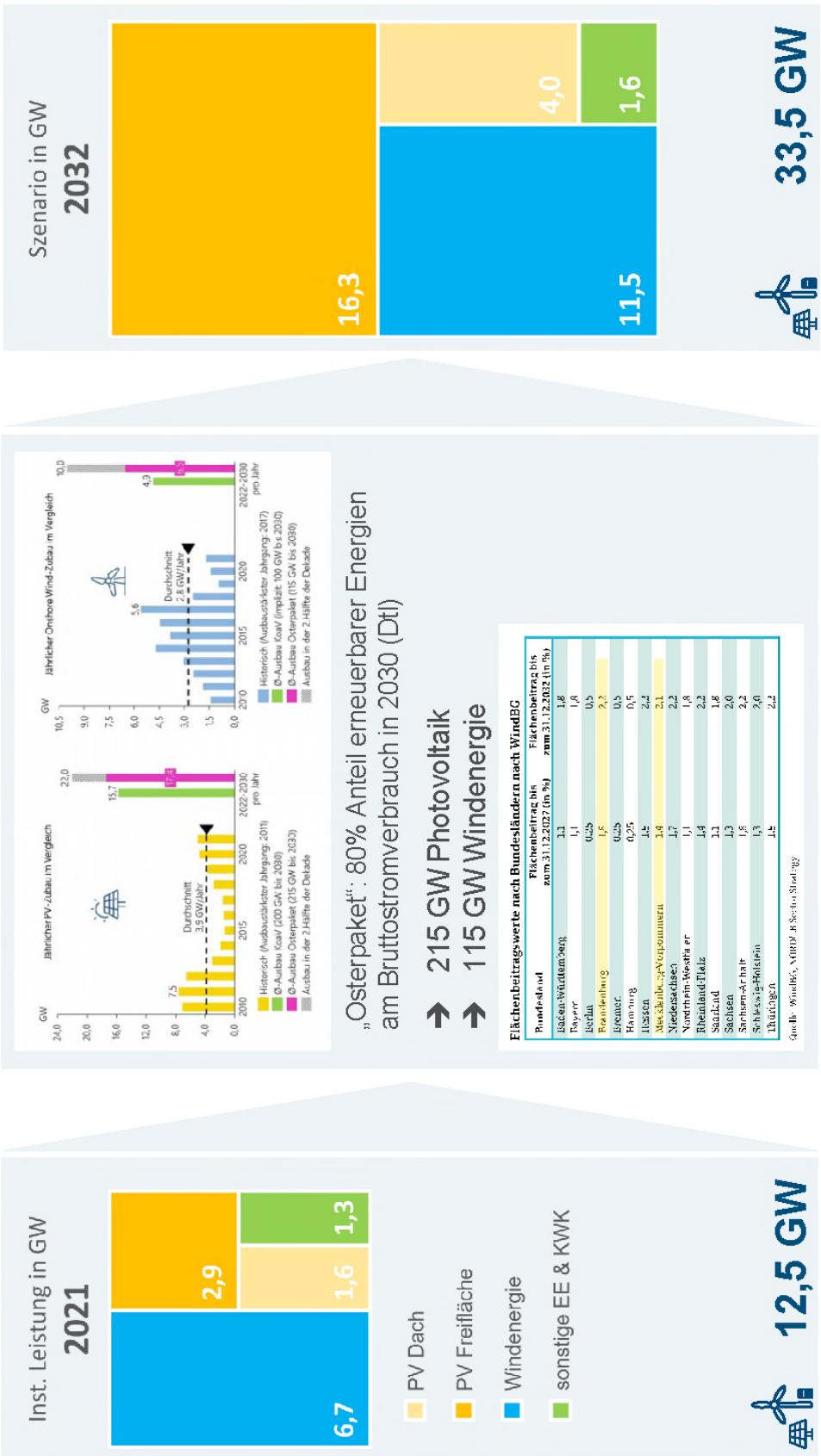


Die Situation der E.DIS ist bereits heute einzigartig. Nirgendwo sonst auf der Welt herrscht eine solche Konzentration an erneuerbarer Einspeisung. Diese „Vorreiter“-Stellung wird sich in Zukunft weiter verstärken.



Hochspannungsebene – der Schlüssel für den Erfolg der Energiewende.
Eine Analyse zur aktuellen Situation, Herausforderungen und Lösungsoptionen im Netzgebiet der E.DIS

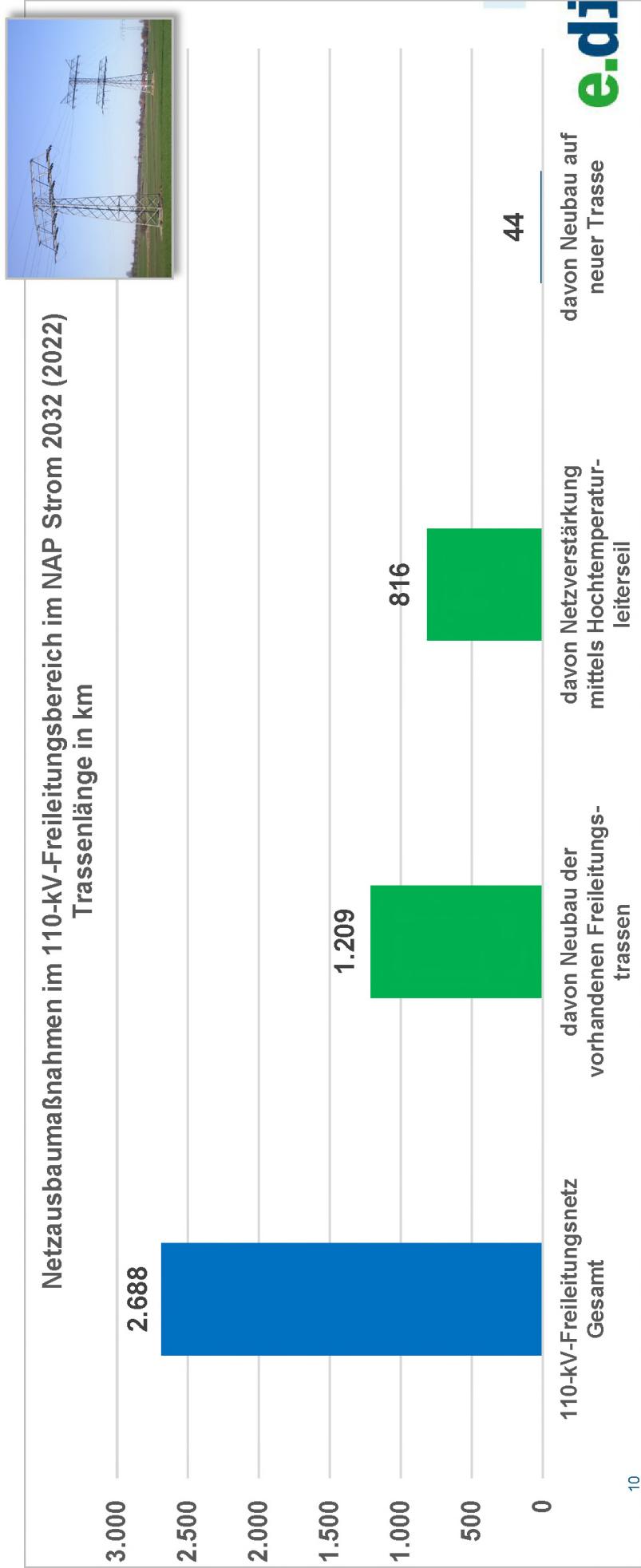
Szenario 2032 - Erzeugung



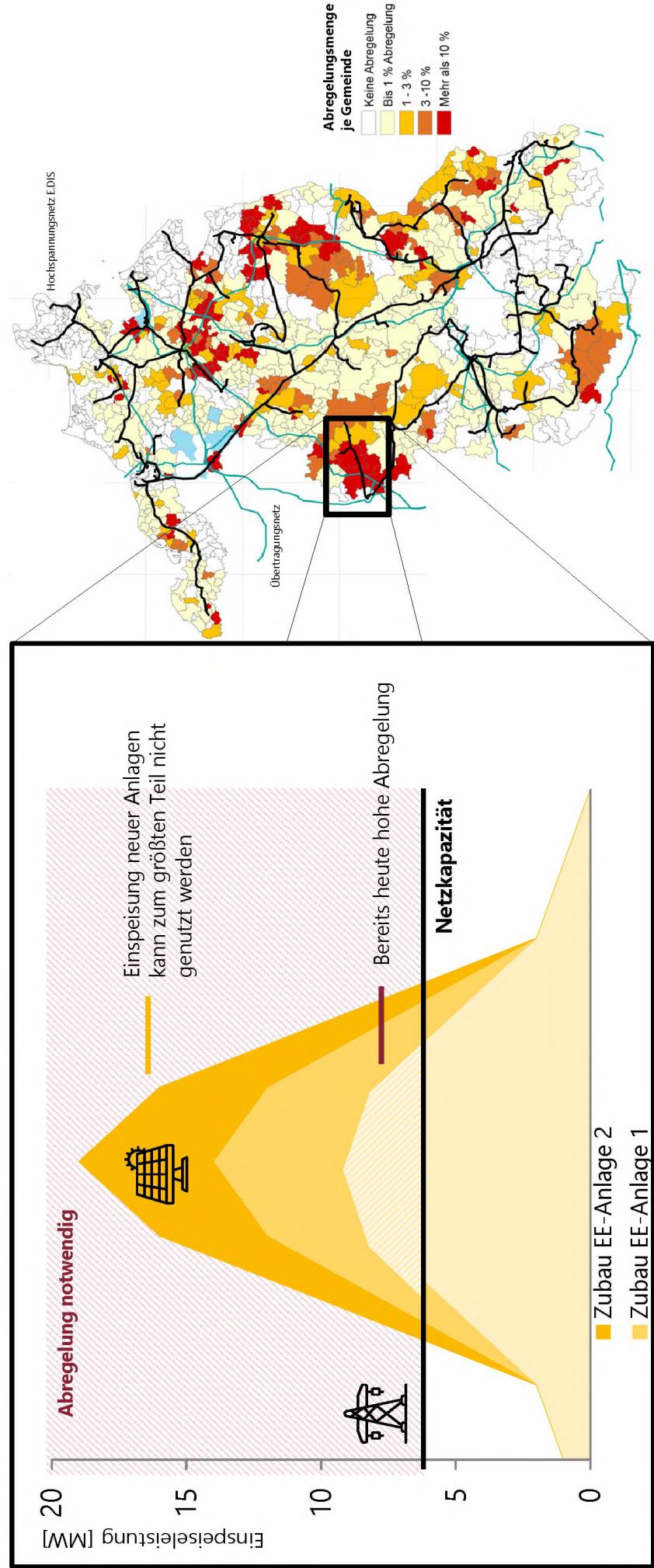
Netz-Ausbauplan NAP Strom 2032 (Stand 2022)

Schwerpunkt im NAP Strom 2032 ist der Ausbau des 110-kV-Freileitungsnetzes

94 Einzelmaßnahmen und ca. 2.039 km Freileitungstrasse müssen ausgebaut werden, um die aktuelle EE-/Last-Prognose bis 2032 in das Verteilnetz zu integrieren / **der Netzausbau betrifft ca. 80% des bestehenden 110-kV-Freileitungsnetzes**



Der unkoordinierte Zubau von PV-Freiflächenanlagen an Trassen mit Engpässen führt zu einer „überproportionalen Nicht-Nutzung“ der möglichen EE-Einspeisung



Zielabweichungsverfahren

- Einführung einer Genehmigungsfiktion – sehr kritisch zu sehen!
- Ausnahmefall einer Zielabweichung kann schnell zum Regelfall werden!
- Zuständige Stellen waren es bisher und werden mit Blick auf die neue Monatsfrist nicht in der Lage sein, dies fristgerecht ordentlich abzuarbeiten
- Schleswig-Holstein – Zielabweichung soll das Mittel zur Verdreifachung der gesetzlich fixierten Fläche sein!
- Offenbar soll durch diese Fiktionsklausel ähnliches für M-V durch die Hintertür eröffnet!

Fazit

- Einführung einer Flächenzielobergrenze auch auf Amtsebene max. 2,1 % - Vermeidung von regional überproportionalen Konzentrationen
- Schrittweise Ausweisung der Flächenziele (2027/2032)
- Flexibilisierung der Abstandsregelungen unter Berücksichtigung der Anlagenhöhe, der Himmelsrichtung und bestimmter örtlicher Gegebenheiten (Pflicht zur Visualisierung)
- Mitspracherecht der Gemeinden (Gewährleistung der Planungshoheit), Beteiligung Grundzentren oder Ämter in der Verbandsversammlung
- Teilhabe der Gemeinden und Bevölkerung unzureichend, alles nur freiwillig!
- Zeiträume für Ausbauziele WKA widersprechen Möglichkeiten des Netzausbau

Vielen Dank!

Haben Sie noch Nachfragen?